Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, viertes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1756.

I.

Francisci Florentis, ICti,

Aurelianensis primum, deinde Parisiensis Antecessoris, Opera juridica, studio I. Doujatii, Antec. Paris. collecta, et in duas partes diuisa: quarum prima complectitur Tractatus viuo auctore variis temporibus editos, ex ipsius autographo emendatos et auctos, secunda vero continet opera in vita auctoris adhuc inedita, siue postuma, in quibus, fuse & exacte ex certis Conciliorum, Decretalium, et historiarum monumentis explicantur, quae tum ad veterem, tum ad recentiorem Ecclesiae uniuersae atque inprimis gallicanae disciplinam pertinent. Adjecti sunt ad calcem primae partis Tractatus duo, alter de officio Archidiaconi, auctore *Nic. Januario*, alter de absolutione ad cautelam auctore *Io. Tournet*. Accedunt indices varii tractatuum praecipuorum capitum, Auctorum, rerum et verborum sub cura *Ignatii Christophori Lorber a Stoercken* I. V. D. cet. Norimbergae Sumtibus Io. Ge. Lochneri 1756. 4. maj. Tomus I. 2. Alph. 18 Bog. Tom. II. 3. Alph. 8 Bogen.

Franc. Florens ist einer der aller gelehrtesten und gründlichsten Ausleger des canonischen Rechts, und Jac. Cujacio, Jan. a Costa, Ant. Augustino, denen Alteserris, Cironio, und Joh. Dartis ohnstreitig an die Seite zu setzen. So gründlich aber seine Schriften sind, so unbekannt und selten sind sie schon lange in unserm Deutschland gewesen. Es ist daher in der That sehr lobenswürdig, daß Herr Ignatius Christoph Lorber von Störchen sie wiederum auflegen lassen, und denen Liebhabern einer gründlichen canonischen Rechtsgelahrheit wiederum in die Hände gegeben hat; welches wir seit langer Zeit gewünschet haben. Die Einrichtung dieser Ausgabe ist nicht anders, als der ersten ihre, die von J. Doujatio besorget worden; und veroffenbaret sich sattsam aus dem weitläuftigen Titel. Auch ist bey dieser neuen Auflage nichts neues hinzugekommen. Herr Lorber von Störchen hat dabey nur Sorge getragen, daß diese Ausgabe ohne große Druckfehler ans Licht treten möchte; ob er gleich selbst in der Vorrede klagt, daß es wegen Entlegenheit des Orts, wo der Druck geschehen, damit so genau nicht abgegangen ist: Uebrigens aber giebt er in der Vorrede eine kurze Nachricht von des Verfassers Leben. Und hiermit könnten wir diese Recen-

sion

ſion beſchließen, weil es nichts als ein Abdruck iſt, der hierdurch geliefert wird; und von rechtswegen allen Liebhabern und Kennern des canoniſchen Rechts hinlänglich bekannt seyn sollte, was man in den Operibus Florentis zu ſuchen hat; wenn wir nicht beſorgen müßten, daß es dennoch viele geben möchte, denen die einzeln Tractate, die hierinn ſtehen, unbekannt ſeyn werden. Und dieſen zu Gefallen wollen wir wenigſtens die Titel der einzeln Tractate namhaft machen.

Im erſten Bande ſtehen die Tractate, ſo bey Lebzeiten des Verfaſſers ans Licht getreten ſind, nämlich I. Diſſertatio de origine, arte, et auctoritate Iuris Canonici. II. Praefatio in qua pleniſſime diſſeritur tum de methodo, et auctoritate Collectionis Gratiani, quam reliquarum omnium Collectionum Decretalium poſt Gratianum. III. Oratio in aperiendis ſcholis de recta juris canonici diſcendi ratione a. 1632. habita. IV. Tractatus IX. in nouem priores titulos libri primi Decretalium Gregorii IX. a. 1641. luci publicae commendati. als 1. Exegeſis ad titulum primum de ſumma Trinitate et fide Catholica, 2. ad titulum ſecundum de Conſtitutionibus, 3. ad tit. III. de reſcriptis, 4. ad tit. IV. de Conſuetudine, 5. ad tit. V. de poſtulatione, 6. ad tit. VI. de electione et electi poteſtate, 7. ad tit. VII. de translatione

Epifcopi, 8. ad tit. VIII. de ufu et auctoritate Pallii, 9. ad tit. IX. de renunciatione. Hierzu kommen noch V. differtatio in cap. auditis X. de praefcriptionibus, VI. Commentarius ad Lib. III. Decretalium tit. I. de vita et honeftate Clericorum. VII. Praefatio de difpenfationibus ecclefiafticis. VIII. Difputatio de Nuptiis Confobrinorum prohibitis aut permiffis. Als ein Anhang find noch zu finden: IX. *Nic. Januarii* Tractatus de jure et officio Archidiaconi, und X. *I. Tournet* Commentatio in doctrinam de abfolutione ad cautelam.

Der andere Band aber enthält die Tractate die bey Lebzeiten des Verfaffers nicht gedruckt worden, die er meiftentheils auf der Univerfität zu Paris dictirt, und welche J. Doujatius gefammlet hat.

Es find folgende I. de ftatu regularium ad Caufas XVI. ac fequentes Decreti. II. de antiquo jure Patronatus et ejus origine ad canones aliquot Caufae XVI. III. de fponfalibus et matrimoniis ad Caufas XXVII. et. fqq. IV. de Praebendis et dignitatibus ad tit. 5. Lib. III. Decretalium. V. de jure Patronatus ad tit. 38. ejusdem libri. VI. de jurisdictione ecclefiaftica ad caufam XI. qu. 1. VII. de officio judicis delegati ad tit. 29. Lib. I. Decretalium. VIII. de officio legati ad tit. 30. ejusd.

ejusd. Libri I. Den Beschluß macht X. der Commentarius in titulos Digestorum et Codicis de solutionibus et liberationibus; in welchen alle Leges erklärt, und die Schwürigkeiten, die sich dabey befinden, aufgelöset werden. Dieser Commentarius ist von Nublaeo aus den Vorlesungen Florentis zusammen getragen worden.

Dieses sind nun kürzlich, die in beyden Bänden dieser Operum befindliche Tractate Florentis; welche weitläuftiger anzupreisen, eine unnöthige Sache seyn würde. Wir dürfen nur so viel sagen, daß Florens ein Schüler des berühmten Jan. a Costa gewesen, und dessen Methode beobachtet hat; wozu es ihm an der nöthigen Wissenschaft der Historie, Sprachen, und Alterthümer gar nicht gefehlet hat.

II.

Caroli Ferdinandi Hommelii Juris Feudalis in Acad. Lips. Professoris Ordinarii, Oblectamenta Iuris Feodalis, siue Grammaticae obseruationes, jus rei clientelaris et antiquitates Germanicas varie illustrantes Lips. Sumptibus Io. Goth. Dykii 1755. 4. auf 19. Bogen.

Diese Belustigungen des Lehnrechts enthalten nach dem Titel meistentheils grammatische Obseruationes, wodurch das Lehnrecht und die deutschen Alterthümer erläutert werden können. Denenjenigen, die der Grammatik, und denen Sprachen, gehäßig sind, weil sie nicht glauben, daß zu einer gründlichen Wissenschaft der Rechte die Grammatik nöthig sey, wird es freylich keine Belustigung zu seyn scheinen, grammatische Obseruationes zu lesen. Warum nicht gar grammatische Abhandlungen über das Lehnrecht, werden sie sagen? Hat man sich in der Jugend nicht genug mit der elenden Grammatik von einem plagoso Orbilio plagen lassen müssen? Aber Geduld! meine Herren, sie müssen dieses Wort grammatisch nicht in dem so verhaßten Verstande nehmen; wie-

wiewohl wir ihnen deßwegen nicht zugeben wollen, daß ein Ausleger die Grammatik im engern Verstande nicht vollkommen wissen müßte. Grammatische Observationes nennt der Herr Verfasser diejenigen, die man sonst critische nennt. Desto schlimmer! die Critici, mit ihrem critischen Zeuge, werden uns wahrhaftig nicht belustigen. Realia belustigen nur, so wie sie zugleich unterrichten. Wie aber, wenn wir ihnen, meine Herren, sagten, daß das Observationes aus der Historie, und Antiquität sind, welche zur Erläuterung des Lehnrechts angewendet werden? wie die Worte Criticus und Grammaticus von den Alten genommen worden sind, und eigentlich genommen werden müssen. Denn das werden sie doch nicht läugnen wollen, daß diese Wissenschaften zur Erläuterung dieses Rechts nützlich und nothwendig sind? Ja da ists eine andere Sache. Nur nichts von den Worten, und der Grammatik. Denn der große Meister aller rechtschaffenen Realisten Baldus hat gesagt: Jurista non curat de verbibus. Um sie nicht zu erschrecken, wollen wir also melden, daß nur von der Etymologie dann und wann eine Observation vorkömmt. Lassen sie sich das immer so gefallen. Das Wort klingt wenigstens nicht so fürchterlich, als Grammatik; wenn es gleich zur Grammatik gehöret. Doch wir hoffen diese Herren sattsam gut gemacht zu

haben. Herr D. Hommel mag es uns Dank wissen; denn auf die Art werden nun alle Juristen Freunde von seinem Buche seyn; indem wir die Verächter des grammaticalischen Namens, deren die größte Anzahl ist, besänftiget haben, die rechten gründlichen Rechtsgelehrten aber hat er und sein Buch schon ohnedem zu Verehrern; Zumal da schon wegen anderer Verdienste sein Name bey ihnen beliebt und angenehm ist. Und wir brauchen auch denen Kennern von dem Buche weiter nichts zu sagen, oder zu rühmen. Alle seine Schriften preisen sich selbst genugsam an. So viel können wir mit ihm hinzu setzen, daß alle hier vorgetragene Obseruationes sein eigen, und neu sind. Und wir wollen nunmehr auch den Inhalt kürzlich vorstellen; denen zu Gefallen, welche etwas haben wollen, im voraus von Büchern zu urtheilen.

p. 1. In der ersten Obs. wird behauptet Vasallus sey von Bassus herzuleiten. Vassallus, sagt der H. V. kömmt ohne Zweifel her von Vassus. Jenes ist so viel als Bassallus, wie man es auch nach der alten Art geschrieben findet, und dieses also so viel als Bassus, welches einen Unter oder Untermann anzeigt. Diese Meynung macht dem Herrn Verf. die Veränderung des B in V, die so wohl in andern als in der deutschen Sprache öfters vorkömmt, wahrscheinlich. Das Wort Untermann

mann aber giebt ihm Gelegenheit, eine lustige Ausschweifung von dem deutschen Kartenspiel und dessen Ursprunge zu machen; davon er die Erfindung nicht nur den Deutschen rühmlicher Weise zueignet, sondern auch meynet, es sey darinne ein Bild von der Lehnsverfassung und Subordination der Deutschen anzutreffen. In der 2ten wird das Wort Valuasor von dem deutschen Verweser hergeleitet. p. 6.

In der Italiänischen Aussprache, sagt er, wird er in al verwandelt, wie das Wort albergo zeigt, welches das deutsche Herberge ist. Auf die Art haben die Longobarden endlich aus dem deutschen Verweser Valuasor gemacht. Denn die Regni Valuasores, II. F. 10. die in Italien waren, i. e. Vasallen, die von dem Kaiser selbst belehnt wurden, sind nichts anders gewesen, als Verweser des Kaisers, wie bekannt ist, die die Provinzen nicht proprio jure, sondern als Vicarii des Kaisers regiereten, und hierinnen von den deutschen Vasallen sehr unterschieden waren. Diese Valuasores sind nach der Zeit Capitanei genennet, und der Name Valuasor ist auch denen mitgetheilt worden, die von den Capitaneis die Lehn empfangen hatten; da diese doch eigentlich milites oder Vasalli hießen. Und daher ist es gekommen, daß die, welche wiederum von einem solchen minore Valuasore Lehn bekommen, Valuasini genennet worden.

In

p. 10. In der 3ten wird gewiesen, daß nicht 3, sondern 4 Classen von Vasallen in dem Longobardischen Lehnrechte gewesen, nämlich 1. Capitanei, 2. Valuasores majores, 3. Valuasores minores, 4. Valuasini. Dieses erhellet aus I. F. 15. §. 2. Hoc dicimus de Capitaneis, et de majoribus Valuasoribus et de minoribus. De minimis autem sic
13. seruetur, sicut inferius dicemus. In der 4ten bringt der H. V. das allerälteste Zeugniß von feudis unter Chlodovào vor. Man hat bisher die Zeugnisse des Aimonii und Gregorii Turonensis für die ersten und ältesten gehalten, die man von den feudis finden könnte, die aber der H. V. nicht für hinlänglich und tüchtig genug erkennet. Er stellet daher mit besserm Rechte eine Stelle aus dem Testamento Remigii beym Brisson. de Form. lib. VII. n. 160. und eine andere aus dem Testamento Hadoindi beym Brisson. Lib. VII. n. 161. als die ältesten Zeugnisse von den feudis unter Chlodovào. Wiewol auch diese bedenklich seyn könnten, weil die Testamente für unächt gehalten werden.

16. Der Inhalt der 5ten Obseruation ist, daß alle Felonien oder Lehnsfehler in Zeit von einem Jahre erlöschen, oder daß die actio priuatoria annalis sey. Seine Gründe sind folgende. Da in den Lehngesetzen, oder den Landrechten nichts davon verordnet ist, in welcher

cher Zeit die actio priuatoria verjähret werden soll, so muß man es aus der Analogia Juris herausbringen. Nach dem Römischen Rechte sind die actiones poenales, et ad vindictam tendentes, und rescissoriae, dergleichen nach II. F. 24. §. 2. et fin. actio feudi priuatoria ist, verhaßt, oder doch nicht so favorable, als rei persecutoriae, daher die poenales temporariae, diese aber perpetuae sind. Actiones ad vindictam comparatae, dauren nicht länger als ein Jahr; also muß auch actio feudi priuatoria in eben dieser Zeit erlöschen. Nach den deutschen Rechten, aus welchen man, in Fragen des deutschen Rechts, wo möglich, eigentlich die Aehnlichkeit zu schlüssen nehmen soll, läßt sich dieses ebenfalls darthun. Denn wenn ein Vasall sein Lehn ohne Einwilligung seiner nächsten Agnaten veräußert, und der Agnatus will actionem ex retractu reuocatoriam anstellen, muß er dieses in einem Jahre, von erlangter Wissenschaft an zu rechnen, thun. II. F. 26. §. Titius Jus Feud. Alemann. c. 26. Eben diese Zeit ist auch II. F. 9. §. 1. gesetzet, wenn der Lehnherr bey einem verkauften Lehn das ihm zuständige Vorkaufsrecht ausüben will.

Wollte man zu dieser actione reuocatoria eine längere, und sonderlich eine dreyßigjährige Zeit zulassen, so würde eine große Unbilligkeit herauskommen; da die Accusationes größ-

größrer Verbrechen in zwanzig, ja auch manche in 5 Jahren, erlöschen; welche mit der Felonie, die öfters ein sehr geringer Fehler ist, in gar keine Vergleichung zu stellen sind. Dieses sind die Gründe des Herrn Verfassers; wowider man einwenden könnte, daß die actio feudi priuatoria nicht poenalis noch ad vindictam tendens sey, sondern rei persecutoria, wie die actio emphyteuseos priuatoria; wenn es der Raum verstatten wollte.

P. 25. Die 6te Obs. ist: Hostenditiae französisch l'aide de l'ost kommt her von Osten oder Hosten, welches ein Heer anzeigt, und von Dezen Decem zehend. Es bedeutet die Heersteuer, wie sie in den folgenden Zeiten ist genennt worden, d. i. dasjenige Geld, oder der Theil der Nutzungen, den der Vasall für die Kriegsdienste, zu denen er aufgeboten worden, die er aber zu thun verhindert wird, dem Herrn zu bezahlen schuldig ist. Es wird Hosten Dezen genennet, weil diese Steuer in alten Zeiten den zehnten Theil der Nutzungen des Lehns betragen mußte, wie der H. V. aus vielen Stellen, sonderlich aus dem Sächs. Lehnr. c. 4. a. 48. Autor. vet. de Benefic. §. 13. dem Schwab. Sp. 1. B. *c.* 8. §. 7. Jur. Feud. Alem. *c.* 67. und 87. erweiset.

28. Die 7te Obs. untersucht, warum ein matrimonium ad morganaticam genennt werde Vermählung zur linken Hand. Die Ursache ist, weil die aus einer solchen Ehe erzeug-

zeugten Kinder der ärgern Hand, d. i. dem Stande der Mutter, folgen. Die linke Hand wird der Stand der Mutter, genennt, weil in denen Stammbäumen die agnati, oder Nachkommen von Söhnen, auf der rechten Hand, die cognati, oder Nachkommen von Töchtern aber auf der linken Hand gesetzt werden. Nun ist aber diese Ehe so beschaffen, daß die Kinder aus derselben, in Ansehung des Vaters, nicht für agnatos sondern nur für cognatos geachtet werden.

In der 8ten Obſ. wird von der inueſtitura per clypeum gehandelt. Sie iſt nebſt denen beyden folgenden aus des Herrn Verf. Progr. de particula von noſtris temporibus nobilitatis charactere genommen. Schildlehne heißen feuda equeſtria, vel nobilia, weil die Belehnung sonst mit dem Schilde geschah; so wie Fahnenlehen, die feuda ducum, weil sie vermittelst der Fahne belehnet wurden. Auf den Schilden aber waren Bilder gemalet, welche das Gut vorstelleten, welches dem Vasallen verliehen wurde. Die Belohnung sollte eine traditio ſymbolica seyn, anstatt der wahrhaften Uebergabe, welche wegen Entlegenheit der Güter oder Lehn nicht geschehen konnte. Daß aber Schild ein Gemälde anzeige, beweiset der H. V. aus dem Worte Schildern, und denen Schilden der Wirthshäuser. Die Wapen sind p. 32.

also

also ursprünglich die Bilder der Güter; und sind daher in den alten Zeiten nach den Gütern verändert worden. Auch die Namen hat man von den Lehnen angenommen. Das ist die Ursache, warum in alten Zeiten Vater und Sohn öfters verschiedene Namen und Wapen geführet haben, weil sie verschiedene Güter besaßen. Weder die Namen, noch die Wapen waren in alten Zeiten beständig. Zwey Brüder hatten öfters ganz unterschiedene Wapen. Wenn die Wapen nicht Bilder von den Lehen oder Gütern gewesen, und ein Recht darauf angezeiget haben, was kann anders die Ursache seyn, daß Duelle, ja so gar Kriege, über die Anmaßung oder den Gebrauch eines Wapens entstanden sind?

p. 46. Die 9te Obs. enthält eine Abhandlung von den Hörnern, und woher es kömmt, daß man einen Mann, dem seine Frau neue Schwäger verschaft, einen Hörnenträger, oder einen Hahnrey nennet. Die Hörner, und Federn in den Helmen sind nach der Meynung des H. V. Bilder der verliehenen Jagd. In den alten Zeiten wußte man von keiner andern Eintheilung der Jagd, als von der Jagd, und dem Vogelfang. Von jener waren Hörner, und von diesem waren Federn die Bilder. Alle Jagd gehörete zu den Regalien des Kaisers, oder Königes; allein, weil die Jagd nicht allenthalben vom Könige

genen-

genutzet werden konnte, wurde sie den Vasallen meistentheils verliehen; einige große Forsthölzer, oder Heyden, ausgenommen, dergleichen in Sachsen drey gewesen sind. Die Hahnreyhistorie aber, die der H. V. hier mittheilet, wollen wir denen zum Troste, welche sich in diesem Orden befinden, nicht misgönnen. Vielleicht kann der Ursprung dieses Namens ihnen zu einiger Ehre gereichen. Es war vor alten Zeiten ein Fränkischer oder Deutscher König, der nicht leicht eine hübsche Frau seiner Vasallen zu besuchen verabsäumete. Wenn er nun bey einem Vasallen eingekehrt, und in der Nacht von der Frau Wirthin wohl vergnügt worden war, bezeugte er dem Manne seine Dankbarkeit, durch Ertheilung eines Gutes, des Vogelfangs, oder der übrigen Jagd; machte sie zu Edelleuten, oder gab ihnen Freyheit, in den Königl. Wäldern zu jagen. Zum Zeichen der Jagdgerechtigkeit wurden schon vor Alters Habichte, oder andere Raubvögel, ingleichen Hirschgeweyhe an den Thoren angeschlagen. Wenn nun die Leute den Tag darauf, da derselbe König einen seiner Vasallen besucht hatte, Hörner oder Federn an den Thoren sahen, sagten sie: der hat auch Hörner! wodurch zugleich die Gutwilligkeit der Frau mit angezeigt wurde. Daher heißen nun noch heut zu Tage solche ehrliche Männer, Hörnerträger. Andere Unterthanen aber, so

keine Vasallen, oder Edelleute waren, bekamen aus Erkenntlichkeit von diesem Könige Güter, oder Lehn, und wurden Edelleute dadurch. Daher rührt das alte tröstliche Liedgen:

Vom Hahnrey redt nicht scoptice,
Denn das ist je verissime,
Daß manche sind per cornua
Gekommen in officia.

p. 55. Die zehnte Obs. handelt von dem Wörtgen von, als dem heutigen Kennzeichen des Adels. Die Wapen, die in den ältesten Zeiten, so wie die Lehen selber, nicht erblich waren, sind endlich erblich geworden. Es fragt sich nur, zu welcher Zeit dieses aufgekommen. Daß es unter Heinrich dem Vogler geschehen, wie man sonst dafür gehalten, ist von Gundlingen schon widerlegt worden. Unser H. V. behauptet daher, daß es aus der Constitutione Conradi Salici, vom Jahr 1037. herzuleiten sey, in welcher er verordnet, daß die Lehen nicht nur auf die Söhne, sondern auch auf die Brüder fallen sollten l. F. 1. §. 1. Denn sind dadurch die Lehen auf die Nachkommen vererbet worden, so müssen auch daher die Wapen, als Bilder und Zeichen der Güter, erblich geworden seyn. So ist es nach des H. V. Gedanken auch mit den Namen der Edelleute gegangen. Die Namen waren

sonst veränderlich. Man nahm sie meistentheils von den Lehen oder Gütern an. Endlich sind auch diese erblich geworden, und zwar nach der Meynung unsers H. V. nach eben der oben berührten Constitution Conradi Salici, welcher in dem 11 Jahrhunderte gelebet hat. Es ist aber schon von andern Gelehrten erwiesen worden, daß die Zunamen in diesem Jahrhunderte erblich geworden. In Frankreich und England ist dieses eher geschehen; wovon keine andere Ursache vorhanden ist, als weil in denselben Reichen die Lehen frühzeitiger erblich geworden sind, als bey den Deutschen.

Hieraus ist zu sehen, zu welcher Zeit das Wörtgen von, das ehemalige Merkmaal des Eigenthums von einem Gute, bey denen Vasallen und Edelleuten ein Merkmaal des Adels zu seyn angefangen habe; wiewohl es nicht ohne Ausnahme ist. Denn es giebt noch heut zu Tage adeliche Geschlechter die sich nicht von schreiben; so wie es bürgerliche Familien giebt, die das Wörtgen von vor ihrem Zunamen führen. Es giebt auch einige adeliche Geschlechter die sich zu, oder aus, schreiben. Die eilfte Obs. enthält ein p. 63.
Register von barbarischen Worten des Lehnrechts, die der Herr V. in besserm Lateine ausdrückt; davon wir aber keinen Auszug mittheilen können. Hierauf folgt ein beson- 77.

derer Tractat von der Lehnsfolge, der in Obseruationes eingetheilt ist, von denen die Zahl fortgeht.

Die 12te Obs. handelt von dem Ursprunge des Worts Sipzahl. Insgemein wird dieses Wort von Sieben hergeleitet; weil alle Blutsfreundschaft mit dem siebenden Grade aufhöret; wie auch der H. V. selbst Anfangs gemeynet. Er hält es aber nunmehr für wahrscheinlicher, daß es von Sip herkomme, welches einen Stamm, oder Stock bedeutet; indem Caesar de B. G. VII, 73. saget, Cippus hieße bey den Galliern truncum seu stipitem arboris.

p. 81. Die 13te Obs. ist ein kurzer Commentarius über I. F. 1. und zeiget, wie es Stuffenweise gegangen, daß die Lehen erblich geworden sind; daß bey denen Engländern, Franken, und allen andern Völkern, die Lehen der geringern Vasallen (militum) später erblich geworden, als die Lehen der Herzoge und Grafen; und daß die Constitution Conradi Salici in welcher die Lehnfolge auch denen Brüdern gegeben worden, nur die milites, nicht aber auch die Herzoge und Grafen angeht. Der H. V. setzet gewisse Perioden feste. Wir können aber, ohne weitläuftig zu werden, nichts weiter davon sagen, als daß wir sie unsern Lesern, zu lesen, anpreisen.

sen. In der 14ten Obs. wird gewiesen, zu welcher Zeit es in Deutschland aufgekommen, daß die Seiten Verwandten in denen Lehengütern succediren. Obgleich die Constitution Conradi Salici von der Succeßion der Seitenverwandten, auch denen Deutschen gegeben worden, so ist doch erst im 14ten Jahrhunderte in Deutschland die Lehnsfolge denen Brüdern zugekommen? Dieses Paradoxon sucht der H. V. auf folgende Art aufzulösen. Es ist gewiß, daß nach Conrado bis auf die Zeiten Kaiser Heinrichs VII. die Brüder in Lehngüter noch nicht succediret. Es beweiset dieses das Zeugniß Cardinalis Hostiensis; welches noch mit mehrern Zeugnissen aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderten bestätiget wird, weil es von Gundlingen und andern angefochten worden ist. Auch Heinrich VII. hat die Succeßion der Seitenverwandten wenigstens in den landsäßigen Lehengütern nicht eingeführt, wie der H. V. gegen Gundlingen weiset. Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel besagen ausdrücklich, daß diese Succeßion noch nicht eingeführt gewesen. Daß sie endlich zu Carls IV. Zeiten noch nicht üblich gewesen, zeigt sich aus einem den Cöllnern a. 1372. gegebenem Bescheide, der diesen Oblectamentis zu Ende p. 146. sub A. beygefüget ist. Gleichwol bleibt es auch richtig, daß durch die Constitution Conradi p. 93.

die Succeßion der Seitenverwandten eingeführt worden.

Es muß nämlich nach des H. V. Meynung ein Unterschied gemacht werden, unter den Reichsvasallen, welche von den Reichsgütern entweder vom Kaiser selbst oder von einem Herzoge oder Grafen ein Lehn empfangen, und unter den Provinzialvasallen, die von den Herzogen oder Grafen aus ihren Allodialgütern Lehen bekommen haben, welcher Unterschied in I. F. A. c. 78. §. 4. gegründet ist. Auf die erstern geht nur die Conradische Constitution; nicht aber auf die letzteren; deren in Deutschland eine viel grössere Menge war, als der ersteren; da hingegen in Italien alle Lehnleute, auch die mittelbaren, Reichsvasallen waren. Denen Provinzialvasallen konnte der Kaiser kein Privilegium zum Präjudiz ihrer eigenen Lehnsherren geben; wohl aber jenen, die Reichsgüter hatten. Es hat also die Constitution Kaisers Conradi zwar in Deutschland gegolten, aber nur in denen Lehen, die vom Reich abhiengen, nicht in Sachsen, oder in andern Provinzen, welche die Fürsten als ihre freye Erbgüter besaßen. Die landsäßigen Vasallen haben endlich ebenfalls auch dieses Succeßionsrecht erlanget. Man kann aber nicht sagen, daß dieses zu einer und eben derselben Zeit in allen Provinzien aufgekommen

sey,

sey, weil kein Reichsgesetz davon vorhanden ist, noch auch, nach dem oben ausgeführten, gegeben werden können, sondern man muß dieses von jeder Provinz insbesondere zeigen, wie der H. V. von den Lausitzer, Pommerischen, und Meißnischen Lehen weiset.

In der 15ten Obs. wird von der bey den alten Deutschen gewöhnlichen Berechnung der Grade gehandelt. Die hierinn vorgetragenen Sätze sind folgende: Grad und Sipzahl sind unterschieden, wie es aus dem dem Titelblatte beygefügten Kupfer erhellet. Die Deutschen haben keinen Begriff von den Linien. Von dem jure repraesentationis wissen sie nicht nur nichts, sondern sind demselben so gar gehäßig. Also wird bey den Deutschen allemal in capita, und nicht in stirpes, succediret. Man succediret nach diesen Rechten nicht sowol dem nächst verstorbenen, als vielmehr dem stipiti communi; und die Seitenverwandten haben also hier keine Succession; oder wenn sie succediren, so succediren sie nicht als Seitenverwandten, sondern als Descendenten von dem gemeinen Stammvater. Daher rührt das alte Sprüchwort: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe. Die deutsche Art die Grade zu berechnen kömmt mit der computatione canonica völlig überein. p. 106.

p. 115. Die Sechzehnte Obs. beschäfftiget sich, zu zeigen, daß die canonische Berechnung der Grade nicht von den Päbsten erfunden, sondern von den deutschen Völkern, nach Italien gebracht worden sey: welches der H. V. aus der ganz vollkommenen Aehnlichkeit der canonischen und deutschen Berechnung zeiget; zumal da noch viele andere Exempel von deutschen Rechten sind, die man in den päpstlichen Rechten antrifft.

120. In der 17ten Obs. sucht der H. V. darzuthun, daß die Lehnsfolge, welche man linealem nennt, mit den Gesetzen der 12 Tafeln genau übereinstimme. Wobey der H. V. noch mehrere Exempel von dieser Uebereinstimmung der deutschen Rechte mit den ältesten Römischen Gesetzen anführt, woraus er schlüßt, daß vielleicht die Deutschen und Römer einerley Ursprungs wären.

128. Die 18te Obs. handelt von der heutigen Succeßion in die Lehngüter, wobey zugleich gezeiget wird, daß in Sachsen das jus repraesentationis in der Lehnsfolge angenommen ist, da es doch in den Erbschaften der Allodialgüter, dem alten Herkommen nach, nicht statt hat.

133. In der 19ten Obs. wird endlich von der Succeßion der Mitbelehnten gehandelt. Die

heu-

heutige in Sachsen übliche Mitbelehnschaft ist ehedem unbekannt gewesen. Man muß also die alte Mitbelehnschaft von der neuen unterscheiden. Die alte bestund darinnen, daß mehr Personen zusammen ein Lehn dergestalt bekamen, daß sie es zusammen besitzen sollten: welche Gemeinschaft die Wirkung hatte, daß das jus adcrescendi unter ihnen statt fand, wenn einer davon verstarb; wenn sie sich aber theileten, hörete die Mitbelehnschaft auf. Daher es im Sächs. Lehnrecht heißt: Theilung bricht gesammte Hand. Dieses ist nun in neuern Zeiten dergestalt geändert worden, daß auch nach geschehener Theilung denen Miterben die gesammte Hand, oder Mitbelehnschaft, gegeben wird, wodurch sie das Recht erlangen, mit der Zeit zu succediren. Diese neue Mitbelehnschaft gründet sich nach des H. V. Meynung auf eine fictionem; daß nämlich fingirt wird, als wenn das getheilte, oder an einem allein abgetretene und überlassene, Lehngut niemals getheilt, oder abgetreten worden wäre. Aus allen diesen zieht der H. V. folgende Sätze: 1. Die heutige Mitbelehnschaft ist von der alten sehr unterschieden. 2. Die heutige Mitbelehnschaft ist nichts anders, als eine restitutio in integrum. 3. Unter den Mitbelehnten hat das jus accrescendi statt. 4. Die Succeßion vermöge der Mitbelehnschaft ist von der Succeßion ab intestato sehr unterschieden:

welche Sätze der H. V. nachher weiter ausführet.

Dieses sind kürzlich die von dem berühmten H. V. abgehandelten Materien. Man wird sehen, daß alles neue darinn, wie er selbst in der Vorrede sagt, sein eigen ist. Sind aber auch alle diese Meynungen wahr, und gegründet? So fragt er selbst in der Vorrede. Wir antworten mit seinen Worten: id lectores viderint. Wenigstens hat er alles nach seiner Scharfsinnigkeit sehr wahrscheinlich vorzustellen gewußt: dem seine lateinische schöne Schreibart noch eine Annehmlichkeit mehr verschaft.

III.

Io. Gottlieb Heineccii, ICti ſummi, Elementa Juris Cambialis, commoda auditoribus methodo adornata. Accedunt Illuſtris Ge. Henrici Ayreri de Cambialis inſtituti veſtigiis apud Romanos diatribe, ut et Cel. Io. Frid. Eiſenharti ſpecimen Bibliothecae Iuris Cambialis Editio ſexta prioribus auctior atque emendatior. Francof. et Lipſ. 1756. in 8. maj.

9 Bogen.

Dieſes Compendium des ſel. Heineccii hat wegen ſeiner Gründlichkeit, wegen der bequemen Methode, und der angenehmen und ſchönen Schreibart, ſich ſo ſehr beliebt gemacht, daß ſchon fünf Auflagen davon völlig abgegangen waren. Der berühmte Herr Prof. Uhl, zu Frankfurth, der ſich ſchon um etliche von den vorigen Auflagen, die er verbeſſert, und mit des berühmten Herrn Hofraths Ayrers zu Göttingen ſchönen Abhandlung de Cambialis inſtituti veſtigiis ap. Rom. bereichert, ſehr verdient gemacht hat; verdienet bey dieſer ſechſten Auflage bey den Verehrern dieſes Büchleins, und den Liebhabern des Lehnrechts, durch ſeine neuen Zuſätze und Vermehrungen, neuen Dank.

Er

Er hat sich hiezu einiger geschriebenen Anmerkungen des seel. Verfassers bedienet, die ihm von Herrn Meyken, Prof. zu Altona, mitgetheilet worden sind; wodurch er dieses Buch vermehren können. Herr Prof. Eisenhart zu Helmstädt aber hat, auf sein Verlangen, eine Bibliothecam Iuris Cambialis aufgesetzt, die am Ende angedruckt ist, wodurch diejenigen nicht wenig verbindlich gemacht werden, die nach einer solchen Sammlung bisher ein Verlangen getragen haben. Es ist auch ein brauchbares Register beygefüget. Uebrigens sind Druck und Papier sauber.

IV.

Io. Eman. Floerckii, ICti,

Praenotiones Iurisprudentiae Ecclesiasticae, in quibus de ejus necessitate, definitione nominali et reali, diuisione, objecto, fine, principiis, subsidiis et praecipuis scriptoribus, nec non de potestate ecclesiastica, et jure principis circa sacra agitur, una cum Indice rerum et auctorum. Editio multis variis et necessariis adnotationibus et obseruationibus selectis adjectis auctior. Halae 1756. in 8. maj. 11 Bogen.

Des berühmten Herrn Geh. Raths Flörckens, jetzigen Directors der Universität

sität Halle praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae, davon hier eine neue Auflage erscheint, sind bey den Kennern und Liebhabern der gründlichen geistlichen Jurisprudenz so bekannt, und beliebt, daß wir nichts weiter davon zu sagen nöthig hätten, wenn diese Auflage nicht beträchtliche Zusätze erhalten hätte, davon wir etwas weniges gedenken müssen. Bey den Praenotionibus, welche selbst zu vermehren, und dadurch das Buch, so zu akademischen Vorlesungen bestimmt ist, zu vergrößern, der H. V. Bedenken getragen hat, sind allerhand nöthige, und nützliche, doch kurze, Anmerkungen hinzugekommen, die allemal unten auf der Seite stehen. Diejenigen Anmerkungen aber, die etwas weitläuftiger sind, hat der H. V. in 34. Obseruationibus zu Ende andrucken lassen. Es ist darinnen meistentheils historia literaria der in den Praenotionibus vorgetragenen Materien enthalten. Und durch diese Zusätze hat diese Auflage einen großen Vorzug vor der ersten Edition erhalten; und das Buch selbst ist nützlicher geworden.

V.

Methodus Jurisprudentiae ex propriis et peregrinis juribus Germaniae receptae, aliquibus monimentis anecdotis illustrata. Cum indicibus satis commodis. Opus Henrici Christiani Baronis de Senckenberg, Cons. Imp. Aulici Francof. ad Moen. Ex typographeo Varrentrappiano 1756. 4. auf 1. Alph. Bogen.

Es kann wohl nichts nothwendiger seyn, die Jurisprudenz gründlich zu erlernen, als eine bequeme und gute Methode, nach welcher ein junger Mensch, der sich den Rechten gewidmet, nicht nur auf hohen Schulen bey Erlernung der Jurisprudenz sich richtet, sondern auch, welches noch nothwendiger ist, von der ersten Jugend an dazu vorbereitet wird. Man weis aus der Erfahrung nur gar zu wohl, wie viele, ohngeachtet alles auf Universitäten zu Erlernung der Jurisprudenz angewendeten Fleißes, dennoch zu keiner gründlichen Wissenschaft gelangen, weil sie vor den Universitätsjahren nicht sattsam vorbereitet worden, weil sie sich weder in den gelehrten Sprachen, noch in den Alterthümern und Historie, oder in den schönen Wissen-

senschaften eine richtige, und hinlängliche Kenntniß erworben haben, oder weil sie nicht gewußt haben, wie sie ihr Studiren auf Universitäten einrichten sollten. Man kömmt auf Universitäten, oder legt sich auf die Rechtswissenschaft, ohne einen tüchtigen Grund geleget zu haben, man studiret auf Universitäten, ohne eine bequeme Ordnung, oder Wahl zu beobachten. Daher es kömmt, daß die meisten nur den Schlendrian, und den nicht einmal recht, lernen; oder auch nichts weiter lernen wollen, weil sie sich, aus Liebe zur Faulheit, beredet haben, oder überreden lassen, man brauche nichts weiter, um ein Jurist zu seyn.

Ob man nun gleich viele Schriften von der Methode die Jurisprudenz zu erlernen hat, so sind doch alle Methoden entweder nicht bequem und hinlänglich genug, oder doch nach unserer heutigen Art zu leben, nicht schicklich genug. Der hochberühmte Herr Reichshofrath von Senkenberg hat daher der Jurisprudenz einen sehr großen Dienst gethan, daß er gegenwärtiges Werk der gelehrten Welt mittheilen wollen, zumal da er in dem Anhange durch verschiedene Abhandlungen ganz neue Entdeckungen gemacht hat. Es war bey unsern verderbten Zeiten nöthig, daß ein Mann, der so wohl durch seine vorzügliche Gelehrsamkeit, und Verdienste um die Ju-

Jurisprudenz, als durch seine hohen Dignitäten und Aemter eine große Autorität hat, und denen unserer, aus Haß der Arbeit, trägen Jugend unangenehmen Lehren einen Nachdruck geben konnte, daß ein solcher großer Mann sich diese Mühe nahm, der sowol bey seinem vorigen rühmlichst geführten Lehramte, als auch bey der jetzigen hohen Würde eines Reichshofraths aus der Erfahrung erkannt hatte, was zu einer leichten und doch gründlichen Erlernung der Rechtsgelahrheit nützlich und nöthig ist. Die Anweisung ist, wie billig, kurz gefaßt; sie ist auch nicht bloß auf den akademischen Unterricht eingeschränkt; sondern begreift auch den Unterricht in den jüngsten Jahren mit, weil hier eben die rechte Zeit ist, einen bequemen Grund zur Rechtsgelahrheit zu legen. Und der hochberühmte Herr Verfasser hat sie vornehmlich mit zum Besten seiner Söhne geschrieben. Es läßt sich aus den kurzen Sätzen nicht wohl ein Auszug fassen. Daher wollen wir nur die Ordnung dieser Anweisung kurz anzeigen.

Im Anfange wird von denenjenigen gehandelt, die von der Methode geschrieben haben, und zugleich gewiesen, wie Kinder, die der Rechtsgelahrheit gewidmet werden sollen, auf diese Wissenschaft durch eine hinlängliche Erlernung der humaniorum bis auf das 14te Jahr, als in welchen ein junger Mensch nach

die-

dieser Methode auf die Rechte geführet werden kann, vorzubereiten. Im ersten Cap. werden einige allgemeine Sätze, die die Verfassung der heut zu Tage üblichen Jurisprudenz betreffen, vorgetragen. Im 2ten wird von den praecognitis und Hülfsmitteln der Jurisprudenz geredet, auf welche sonderlich zu Anfange der akademischen Jahre Fleiß gewendet werden soll.

Im dritten Cap. kömmt der H. V. auf die Erlernung der Jurisprudenz selbst; und wünscht, daß nach erlangter Kenntniß einer Historie von den Rechten die ganze Jurisprudenz systematisch vorgetragen werden möchte. Da aber doch die gemeine Methode nach gewissen Classen geht; so hat der H. V. sich auch hiernach gerichtet, und handelt daher in dem ersten Abschnitte dieses Cap. vom Römischen Rechte, in dem zweyten, von dem canonischen, in dem dritten, von dem deutschen privat Rechte, in dem vierten vom Lehnrechte, im 5ten vom Staatsrechte, und endlich im 6ten von der Unterweisung zur verschiedenen Praxi, wobey wir aber doch anzumerken haben, daß der H. V. die studia humaniora Historie und Antiquitäten auf der Akademie vollkommen zu machen anräth, und sie zu keiner Zeit will verabsäumet wissen. Das vierte Cap. enthält endlich noch einige nützliche Erinnerungen, die man bey En-

digung seiner Studien, und bey der Application der Jurisprudenz zu beobachten hat. Wir wollen hier nur einige Anmerkungen oder Erinnerungen des H. V. beyfügen. Eine besondere Meynung des H. V. geht dahin, an statt der Instituten solle man lieber das Corpus Legum erklären, welches er ehedem herausgegeben hat, weil es viel vollständiger sey, als die Instituten, in denen viel veraltetes
p. 28. und mangelhaftes anzutreffen wäre; zumal da nach des H. V. Meynung das Corpus Legum in Italien, unter den Longobarden wenigstens, auctoritatem legalem gehabt habe: wir zweifeln aber, daß dieser Rath gebilliget werden möchte. Der H. V. billiget mit gutem Grunde nicht, daß man heut zu Tage das Jus Publicum Uniuersale, und Jus Principum priuatum zu besondern Discipli-
36. nen gemacht hat. Die Communes Doctorum opiniones, die meistentheils mit einem argumento legis bewiesen werden, sind nach des H. V. wahrscheinlicher Meynung nichts anders als jura Germanica. Man soll sich bey dem Staatsrechte sehr hüten, daß man das bürgerliche Recht nicht ungebührlich einmischet, doch aber auch nicht glauben, daß man ohne das bürgerliche Recht im Staats-
40. rechte fortkommen könne, welches heut zu Tage viele behaupten, die nichts als das bloße Staatsrecht lernen wollen.

Auf diese kurze Anweisung der Methode folgen 6 Excursus. Der I. giebt eine kurze und auserlesene Kenntniß von Büchern, die zur Jurisprudenz nöthig sind, an die Hand, und handelt von der Pflicht eines Autors. p. 50.

Der zweyte Anhang handelt von denen Schriftstellern, die das Recht methodisch oder systematisch, abgehandelt haben; wobey der H. V. seinen ehedem ans Licht gestellten Plan von einem juridischen Systema, wiewol etwas verändert, mit eingerückt hat; und im übrigen urtheilet, daß durch ein gutes Systema die Erlernung der Jurisprudenz sehr erleichtert werde. 79. 84.

Der III. Excursus handelt von der Einführung des Römischen Rechts in Italien, und Deutschland. Der H. V. zeigt darinn unter vielen andern, durch alle Jahrhunderte, daß in Italien das Justinianische Recht beständig im Gebrauch gewesen. Es ist dieses an sich zwar nichts neues, aber es ist doch durch viele neue und unwidersprechliche Beweise dargethan. Er macht ferner sehr wahrscheinlich, daß das bereits oben angeführte Corpus Legum in Italien unter den Longobarden auf den juridischen Schulen gebraucht worden sey. Er zeigt, daß Maximilianus kein neues Cammergericht eingeführet, sondern das alte nur bestätiget, und verbessert habe; 95.

und daß endlich die Einführung des Römischen Rechts nach dem großen Interregno nach und nach stillschweigend, keinesweges
p. 148. aber durch ein Gesetz, geschehen sey. Der ganze Excursus ist lesenswürdig.

Hierauf folgen 8 annoch ungedruckte Urkunden, die zum Beweise einiger in den vorhergehenden Abhandlungen geäußerten Sätze dienen sollen. I. Programma Uberti de Lampamiano, der zuerst einige Hauptstücke des deutschen Staatsrechts in Deutschland gelesen hat, von seinen Vorlesungen, und einigen Hauptstücken des Staatsrechts Prag. 1380. II. Urthel des Kaiserlichen Hofgerichts in Sachen Heinrichs und Johann Meinhards, Grafen zu Görz, und Johann Burggrafen zu Maidburg, oder Magdeburg, die Herrschaft Kirchberg betreffend d. anno. 1415. III. aus einem Pergamenen Original, darinn Kaiser Sigismund den Criminalproceß zu Weissenburg nach den damals üblichen deutschen Rechten auf einen bessern Fuß setzet. d. anno 1431. IV. Aus einem Original, darinn Kaiser Sigismund dem Rath zu Kaufbeuern erlaubt, nach vorhergehenden Eide der Rathsherrn, ohne weitere Inquisition wider verdächtige Bösewichter zu verfahren de anno 1418. V. Aus dem Originale. Kaiser Albrecht II. hebt die Acht auf, in welche die Regensburger von dem Landgericht zu

Nürn-

Nürnberg verurtheilt waren de anno 1439. VI. Aus einem Original von Pergamen: Kaiser Friedrich spricht in seinem Cammergericht vermittelst Interlocuts über einen Proceß. a. 1451. VII. Aus einem Original von Papier: Kaiser Maximilian weiset den Reichspfleger zu Weissenburg in caussis capitalibus auf das, was zu Nürnberg Gewohnheit und Gebrauch ist. a. 1512. VIII. Kaufbrief über das Dorf Trügenhofen, der von dem Rathe zu Ulm a. 1512. aufgesetzt ist, in welchem die traditio solennis der alten Deutschen vorkommt, und übrigens alles nach deutschen Rechten abgehandelt ist, eine einzige Römische Ausflucht ausgenommen, die mit eingemengt ist, mit Vorbehaltung der eigenen Gewalt, und Selbsthülfe.

Der 4te Excursus ist ein Plan, und eine p. 163. Probe von einem Tractat de libertate Ecclesiae Germanicae, der ehedem von einem guten Freunde des H. V. catholischer Religion, aufgesetzt worden: unter dem Titel: Majestas Imperii, et Libertas nationis Germanicae in sacris, subjuncto codice probationum omnis aeui memoriam conseruante, cum figuris aeneis, addita Introductione et bibliotheca scriptorum majestatis ac libertatis, annexis indicibus plenissimis. Man sieht aus dem Plane, daß es ein sehr gutes Werk geworden seyn würde, wenn es zu Stande

gekommen wäre, diejenigen Sätze ausgenommen, darinn der Verf. sich als einen gar zu eifrigen Catholicken zeiget. Es ist also Schade, daß man nur die Vorrede davon noch hat, die der Herr Reichshofrath hier hat eindrucken lassen.

p. 181. Der fünfte Anhang ist: eine Nachricht des Herrn Reichshofraths von einem Corpore Juris Germ. medii aeui, das derselbe herausgeben wollen, die a. 1752. gedruckt worden. Der Titel des ganzen Werks sollte seyn: Corpus Juris Germ. medii aeui, worinnen diese sämmtliche Rechte vollständig aus geschriebenen Büchern hergestellet werden, VI Theile nebst Vorrede und Register durch Henrich Christian Freyherrn von Senckenberg K. M. würklichen Reichshofrath. Der Innhalt dieses Corporis sollte seyn: I. Kaiserrecht aus den Wolfenbüttelischen und Senckenbergischen MSS. II. Schwabenspiegel aus einem mit dem Senckenbergischen conferirten MSS. von Frankfurth. III. Sachsenspiegel aus dem Senckenbergischen MSS. nebst Cautel und Premitz. Weichbild aus Senckenberg. MSS. IV. Richtstig Landrecht zwey Theile aus Darmstädtischen und Senckenbergischen MSS. Richtstig Lehnrecht aus Senckenbergischen MSS. V. Bäyrisches Land- und Stadtrecht aus Senckenbergischen MSS. VI. Codex

Regu-

Regularum Juris Germanici Saec. XVI. aus einem Darmstädtischen MS. Es hat sich aber das Vorhaben des H. V. wegen verschiedener Ursachen und Hindernisse geändert. Daher derselbe nun nichts weiter als das Kaiserrecht, und die Richtstige, heraus zu geben Willens ist; von welchen beyden wir etwas denen zum Besten, die die ehedem gedruckte Nachricht nicht zu Gesichte bekommen haben möchten, oder von diesem Kaiserrecht aus den andern Schriften des H. V. keine Kenntniß haben, gedenken wollen. Das Kaiserrecht ist nach des H. V. Meynung, nach dem Codice capitularium summario, die älteste Sammlung von deutschen Gesetzen. Es enthält wahrscheinlicher Weise Kaisers Conradi II. Constitutionen. Es begreift beynahe den ganzen Umfang des deutschen Rechts. Der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel enthalten nichts als Supplemente davon; und von dem, was in dem Kaiserrechte steht, findet man nichts in diesen beyden Spiegeln. Denn diese sind aus denen nachher von den Kaisern gegebenen Gesetzen, und denen darauf entstandenen Gewohnheiten nach und nach gesammlet worden; daher es auch kömmt, daß man keine Ordnung darinn antrifft. Der H. V. meynet, dieses Kaiserrecht sey aus den kurzen Auszügen der Kaiserl. Gesetze und Verordnungen, die allemal in den Reichsstädten und Landen bekannt ge-

p. 183.

macht wurden, zusammen getragen. Daher man auch findet, daß dieses Kaiserrecht sonderlich in den Reichsstädten und Herrschaften aufbehalten worden. Er wird hin und wider sich darauf berufen; die Statuten vieler Städte enthalten ganze Hauptstücke, die daraus genommen sind. Die Bekanntmachung dieser Sammlung ist zu den deutschen Rechten und Verfassungen höchst nützlich. Sonderlich liegt der unmittelbaren Reichsritterschaft und den Reichsstädten viel daran, daß sie durch den Druck gemein gemacht wird. Denn die Rechte der Reichsritterschaft werden allenthalben darinn vorgetragen; und das ganze 4te Buch handelt von den Rechten und Freyheiten der Reichsstädte. Daß aber niemand vor dem Herrn Reichshofrathe etwas von diesem Kaiserrechte gewußt hat, rührt daher, weil man immer das Kaiserliche Recht für das Justinianische, oder für den Sachsen- und Schwabenspiegel anzunehmen pflegt.

p. 187. Was nun die Richtstige anlangt, so ist bisher von dem Richtstig Landrecht nur der erste Theil gedruckt gewesen; der H. V. wird aber auch den zweyten Theil dazu, und den ersten bey nahe um die Helfte vermehret, herausgeben. Der Richtstig Lehnrecht aber wird viele Verbesserungen erhalten. Der H. V. wird dabey zeigen, daß der Reichshof-

hofraths und Cammergerichtsproceß nirgends woher so gut erläutert werden könne, als aus dem Kaiserrechte, und den Richtstigen. Denn der alte modus procedendi des Kaiserl. Reichshofraths wird heut zu Tage noch beabachtet, in so ferne er nicht durch die sehr kurze Reichshofraths Ordnung eingeschränkt worden ist. Welches auch von dem in dem Cammergerichte üblichen Processe zu sagen ist; da Kaiser Maximilian dasselbe nicht zuerst errichtet, sondern nur denselben eine Ordnung vorgeschrieben hat, die so kurz ist, daß das meiste dem schon üblichen Stylo oder Gerichtsbrauch überlassen worden. Aus den alten deutschen Processe, nicht aber aus dem Römischen oder canonischen Rechte rühren die Mandata cum vel sine clausula, Reuisiones, Austräge, Proclamata, und tausend andere Dinge noch her.

Der 6te Excursus enthält Supplemente zur Historie des Staatsrechts und der Staatsrechtsgelahrheit. Der H. V. hatte angemerkt, daß zwar die Historie der deutschen Staatsgesetze noch so gut genug ausgearbeitet; hingegen die Historie der Staatsrechtsgelahrheit, und des Reichsprocesses bey nahe gänzlich verabsäumet worden sind; daher er für nützlich erachtet, durch gegenwärtiges Supplement eine Anweisung dazu zu geben. Er macht sechs Perioden von den p. 189.

Veränderungen des Staatsrechts, und der Staatsrechtsgelahrheit, und geht die Historie nach diesen Perioden durch. Wir müssen es aber unsern Lesern selber überlassen, dieses Supplement zu lesen, weil die allzugroße Mannichfaltigkeit der Sachen, und Kürze der Sätze gar keinen Auszug leiden.

p. 220. Hierauf folgen noch drey ungedruckte Briefe, aus ihren Originalen. Im I. setzt Kaiser Ludwig IV. seiner Tochter Mechthild, des Marggrafen zu Meissen Friderici Seueri Gemahlinn zehntausend Mark Silbers zur Mitgift, aus, den Reichsgütern, nach der Reichsobservanz, aus, und verpfändet deswegen dem Marggrafen Mühlhausen und Nordhausen: deutsch. d. a. 1323. II. Kaiser Ludwigs IV. Befehl an die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, worinnen das Recht der deutschen Könige und Kaiser, ihre Töchter aus den Reichsgütern zu dotiren, weiter erklärt, und den beyden Städten anbefohlen wird, sich dieser Verpfändung zu unterwerfen. In lateinischer Sprache. d. a. 1329. III. Kaiser Ludwig bestätiget dem Marggrafen Friedrich die wegen des ihm angewiesenen Brautschatzes geschehene Verpfändung der Städte Mühlhausen und Nordhausen. In lateinischer Sprache. d. a. 1329. Diese Briefe sind in neuern Zeiten durch den Probst des Augustiner Closters zu Leipzig vidimiret wor-

worden, und liegen noch so zu Weimar. Sie sind übrigens, wie man aus dem Innhalte sehen kann, dienlich, zu erweisen, daß es die alte deutsche Observanz mit sich gebracht hat, daß die deutschen Könige ihre Prinzeßinnen aus den Reichsgütern und Landen ausgesteuret haben.

Das ist kürzlich das, was man in diesem Buche zu suchen hat. Man wird sich schon von der bekannten Gelehrsamkeit und Gründlichkeit des Herrn Reichshofraths im voraus versprechen können, viele neue und auserlesene Anmerkungen und Gedanken darinn anzutreffen. Nur ist Schade, wie der H. V. selbst klaget, daß wegen seiner Entfernung vom Orte des Drucks sehr viele Druckfehler eingeschlichen sind, die das schöne Buch sehr verunstalten.

VI.

Johann Heinrich Moritzens

Historisch- Diplomatische Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit von der freyen Reichsstadt Worms ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1756. 4to $2\frac{1}{2}$ Alphab.

Verschiedene Gelehrte haben sich bemühet, den Anfang der Unmittelbarkeit und Freyheit der Reichsstädte in Deutschland zu zeigen, indem ihnen dieser sehr ungewiß, oder wenigstens genau zu bestimmen, sehr schwer geschienen, weil nicht alle Städte auf einmal dergleichen Vorzug erhalten haben. Unter andern hat der seel. Treuer überhaupt von dieser Sache gehandelt, Sagittarius aber besonders in Ansehung einiger Städte; endlich hat sie Herr Hofrath Moritz in gegenwärtiger Schrift in ihr völliges Licht setzen wollen. Er saget, man müsse die Reichsfreyheit der Städte in den ältesten Zeiten suchen. Wiewohl Treuer sie mit mehrerem Rechte in verschiedentliche Zeiten gesetzet, wobey ihm das Beyspiel von der Stadt Worms zu statten gekommen, als welcher Heinrich der Vte einen Gnadenbrief 1112 dießfalls verliehen. Damit wir es kurz fassen: so

so hat er zweyerley Irrthümer, in Ansehung dieser Stadt, widerlegt, nämlich erstens die Meynung des Lehmanns, der viele Staatskundige gefolget, daß die Wormser lange Zeit unter der Regierung kaiserlicher Grafen und Herzoge gestanden, bis sie unter Otto dem IIten an den Bischoff daselbst gekommen, und endlich zu Zeiten der Fränkischen Könige von der Bischöflichen Gewalt wiederum befreyet worden wären.

Dann zeigt er, wie Schannat sich geirret, wenn er behauptet, die Stadt sey der Gewalt der Bischöffe beständig unterworfen geblieben, und habe nur durch Verträge das, was sie von der Freyheit genieße, nach und nach erhalten. Wir können ihm in diesem großen Felde nicht überall nachgehen, und haben deswegen blos das vornehmste, welches zu seiner Absicht gedienet, kürzlich berühren wollen. Ueberdieß wollen wir den Leser mit dem, was die Stadt Worms insbesondere angeht, hier nicht aufhalten, sondern ihn auf die Ausführung des gelehrten und belesenen Herrn Verfassers selbst verweisen. Weil aber in der Lehre des deutschen Staatsrechtes zu wissen nöthig ist, zu welcher Zeit eigentlich und auf was für eine Art den Städten im Reiche die Unmittelbarkeit und Freyheit angediehen: so wollen wir die Gründe des Herrn Verfassers kurz anführen. Er

hat zwar hievon überall zu viele Anmerkungen mit eingestreuet, wodurch man gehindert wird, die Verbindung der Gedanken im Vortrage gleich einzusehen. Wir finden indessen, folgendes nach der Ordnung ausgeführet.

Den Unterschied zwischen den königlichen oder Reichsstädten, und denen, die durch königliche Amtleute (praefectos) verwaltet worden, zu bestimmen, hat man darauf zu sehen, daß in dem Theile von Deutschland, welchen die Römer innen hatten, municipia romana gewesen (welches Waldschmidt in einer besondern Abhandlung anders gezeiget) die sich durch ihre eigene Obrigkeit regieren lassen. Bey diesem Rechte haben nachher die Franken sie gelassen; ja sie haben andere mit der Römischen Freyheit auf das neue beschenket. Und hierinn bestehet der Begriff von einer ciuitate regni, von welcher die, der ein Praefectus vorgesetzt war, sich wohl unterscheidet. Doch kann man nach des H. V. Anmerkung in dem 3ten §. nicht alle mal sicher schliessen, weil eine Stadt vormals einen Praefectum gehabt, daß sie deswegen eine Landstadt gewesen (wohin wir das Beyspiel von Straßburg ziehen:) Also die Städte, denen keine praefecti vorgesetzt waren, blieben bey ihrer einmal eingeführten Regierungsform, und konnten aus dem Rathe der vornehmsten in der Stadt oder der Schöp-

pen,

pen, einen Aeltesten der den Namen eines Greven, Grafen erhielt, erwählen. Dieß läßt sich vornehmlich auf die Zeiten der Fränkischen Könige anwenden; nur daß die Könige selbst die Grafen bestelleten, ausgenommen in den Städten, welche mit dem Reiche in einer unmittelbaren Verbindung stunden; denn diese waren unter dem Regimente des Kaisers, ob sie gleich ihre eigenen Gerichtsältesten hatten. Daher, wenn man in Urkunden findet, daß sich ein Graf von der Stadt, worinn er seinen Sitz gehabt, geschrieben: so darf man nicht gleich denken, die Stadt sey eine ciuitas praefectoria gewesen, wie aus den beyden merkwürdigen Beyspielen von Cölln und Worms erhellet; oft haben auch die comites nur den bloßen Titel geführet, ohne daß ihnen die geringste Gewalt über irgend eine Stadt zugestanden. In dem 8ten §. wird gezeiget, daß die Gegend am Rhein in alten Zeiten ein unmittelbares Land gewesen; indem die Städte darinn von der Grafenregierung allezeit befreyet geblieben, so daß sie für ursprüngliche Reichsstädte anzusehen sind. Woraus sich zugleich ergiebt, daß man keine Urkunde aufweisen kann, worinn eine Befreyung der Städte am Rhein von der Grafenregierung enthalten wäre; wohl aber finden sich solche Urkunden, die von Bestätigung ihrer Freyheit zeugen.

In den Reichsstädten nun behielt sich oft der Kaiser Regalien, als Zölle u. d. g. vor; von welchen Abgaben Anfangs wenige befreyet geblieben (ohne Zweifel, denn sie gehörten zu den kaiserlichen Domainen:) die aber nachher die Befreyung davon erhalten, wurden freye Reichsstädte genennet, und sind von denen, die man wegen der Unmittelbarkeit frey nennt, wohl zu unterscheiden. In dem 13ten §. ist die Rede von den bischöflichen Städten, welche die ansehnlichsten waren: allein das meiste, was von Verschenkung derselben an die Bischöffe vorgegeben wird, ist ungegründet; worinn dem Herrn Verfasser bereits Heider in seiner Vogtheylichen Apologie, was die Schenkungen unter den Ottonen anbetrifft, vorgegangen.

Uebrigens misfallen uns an dieser Schrift, die sonst mit großem Fleiße geschrieben ist, die vielen Noten, so wie wir sie in andern Schriften nicht vertragen können; denn entweder sie gehören in den Context, oder nicht; in dem letztern Falle, können sie wegbleiben; im erstern ist es eine Nachläßigkeit, wenn man die Ordnung des Vortrags trennet.

Der H. V. ist ferner ohne Noth weitläuftig, wenn er aus alten Schriftstellern zeiget, daß in der Römischen Provinz von Deutschland

land municipia des wahren Namens gewesen; viel kürzer hingegen redet er von dem Unterschiede, der schon zu der Römer Zeiten zwischen ciuitatibus regni und praefectoriis gewesen sey; welches ihm doch deutlich darzuthun obgelegen hätte. Das ist wohl gewiß, daß die Reichsstädte zu ihrer Freyheit nach und nach, und in einer Provinz eher, als in der andern, gelanget sind; welches wir aber in dieser Schrift, dahin es billig gehöret, nicht gar zu sorgfältig angemerkt finden.

Wir erinnern noch zuletzt, daß die Städte, in welchen ein Bischof seinen Sitz bekam, nicht die ansehnlichsten seyn sollten; sondern sie kamen in Ansehen, nachdem der Bischof seinen Sitz darinnen genommen. Genug die Bischöffe mußten in Städten residiren, und zwar aus verschiedenen Ursachen, wohin man unter andern die Bewahrung der Reliquien zu Zeiten der Befehdungen, ja die Beschützung der Geistlichen selbst rechnet.

VII.

Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit, und besonders des Rechtes der Natur hergeleitet von Regner Engelhard, Hochfürstlichen Heßischen Kriegsrathe. Frankfurth und Leipzig, in der Weidmannischen Handlung. 1756. 2. Alph. 3½ Bog. in 8.

Es ist uns nicht unbekannt, daß viele Gelehrte die Anwendung der mathematischen Lehrart auf die höhern Wissenschaften, und insonderheit auch deren Gebrauch bey Abhandlung derer verschiedenen Rechte, nicht allzuwohl leiden können, indem sie dafür halten, daß sich selbige für diese gar nicht schicke. Da es hier nicht der Ort ist, diesen Streit auszumachen, ja da wir auch nicht glauben, daß er so leicht, mit allgemeinem Beyfall und völliger Uebereinstimmung, wird ausgemacht werden können, so lange noch, bey der Freyheit zu denken, die verschiedenen Denkungsarten bestehen werden; so getrauen wir uns doch zu behaupten, daß diese Lehrart bey jeder Abhandlung des Rechts der Natur, man mag nun solches in seinem völligen Umfange und in der weitläuftigsten Bedeutung nehmen.

men, oder seine Absicht auf besondere Theile dieses Rechtes insonderheit richten, sich sehr wohl und mit nicht geringem Vortheil, zu dessen gründlicher Erkenntniß und Ausführung, anwenden lasse.

Der Herr Verfasser, von welchem wir schon ehemals ein *Jus feudale naturale* und ein dergleichen *militare*, beyde in lateinischer Sprache, erhalten, liefert uns hier auch einen Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes, und hat sich in diesen, wie in denen nur genannten beyden besondern Theilen des natürlichen Rechts, der mathematischen Lehrart mit gutem Erfolge bedienet. Da es seine Absicht gewesen, ein allgemeines peinliches Recht zu entwerfen, das ist, ein solches, welches, ohne Rücksicht auf die verschiedenen willkührlichen Verordnungen, welche die Gesetzgeber dieses oder jenes Landes, ihren Einsichten, theils auch ihrer politischen Verfassung nach, beliebet und eingeführet, bloß die allgemeinen Verbindlichkeiten und das Wesen der Verbrechen und Strafen selbst, nebst dem beyderseitigen Verhältnisse, abhandelt; so hat er freylich sein Lehrgebäude auf die ersten Grundsätze der Weltweisheit, und besonders des Rechts der Natur, gründen und aufführen müssen, und die erwählte Lehrart ist folglich eben deswegen die geschickteste, weil sie die natürlichste ist. Doch vielleicht möchten

sich einige finden, denen diese Bemühung sehr unnützlich und überflüßig zu seyn scheinet. Es wird nicht leicht ein Staat gefunden werden, welcher nicht mit einer Menge peinlicher Gesetze bereits hinlänglich versehen ist, und es ist bekannt, daß diese dem Richter die Hände dergestalt binden, daß er von ihnen durchaus nicht abweichen darf. Was nutzet es also, sich mit Festsetzung gewisser allgemeinen Grundsätze zu bemühen, von denen man doch hernach bey vorkommenden Fällen keinen Gebrauch machen kann? da es nämlich nicht erlaubt ist, um ihrentwillen, von denen einmal eingeführten Rechten abzugehen. Allein, zu geschweigen, daß das Recht der Natur dennoch allemal der Grund aller bürgerlichen Rechte bleibet, und daher dessen nähere Untersuchung selbst zu einer genauen Einsicht in die letztern jederzeit von großem Nutzen seyn muß; so ist ja auch nicht zu läugnen, daß, wie in allen Gesetzen überhaupt, also auch in den peinlichen insonderheit, unmöglich alle Fälle, nach allen ihren Umständen, genau und ausdrücklich bestimmet werden können, da denn allerdings die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, die Entscheidung derselben aus den wahren Grundsätzen des Naturrechtes zu suchen und herzunehmen. Und wie oft wird nicht in der so berühmten Carolinischen Halsgerichtsordnung der Richter an das Ermessen, und den

Rath

Rath rechtsverständiger Leute verwiesen? Welches denn gewiß eine sehr unsichere und ganz nicht zuverläßige Zuflucht seyn würde, wenn sie ihr Gutachten nicht auf die unbeweglichen Gesetze des natürlichen Rechts gründen wollten. Man wird zwar finden, daß man sich in solchen Fällen öfters auf eine gewisse gerühmte Billigkeit, oft auch auf die einstimmige Meynung bewährter Rechtslehrer berufet; Allein, gleichwie es, in Ansehung der letztern, niemals an solchen zu fehlen pfleget, welche man denen andern entgegen setzen kann; also wird auch niemand läugnen können, daß die eine sowohl, als die andere, alsdenn erst für gültig und rechtmäßig erkannt werden möge, wenn sie die Prüfung der Vernunft ausgehalten, und nach ihren Sätzen gegründet befunden worden.

Doch wir wollen hiervon weiter nichts beyfügen, sondern unsere Leser deßfalls auf die Vorrede des H. V. verweisen. Wir wenden uns vielmehr zu dem Werke selbst, und wollen versuchen aus den 6 Hauptstücken desselben das Wesentlichste in möglichster Kürze anzuführen. Das erste handelt von dem Begriffe des peinlichen Rechts. Verbrechen sind Handlungen die einer vollkommenen Pflicht zuwider sind, und aus Vorsatz oder Schuld begangen werden. (3.) Diese können und müssen bestraft werden, (9.) und da ein

Verbrechen größer als das andere ist, die Strafen aber denselben gemäß seyn müssen, so entstehet daraus ein peinliches Recht. (10.) sowohl ein natürliches und allgemeines (11.) als willkührliches: (12.) welches letztere jedoch dem natürlichen gemäs seyn muß, (13.) woraus denn ferner beyder Unterscheid, und die Nothwendigkeit des natürlichen, nebst dessen Inbegriff hergeleitet wird, (14. f.)

Das zweyte Hauptstück betrachtet die Verbrechen überhaupt. Verbrechen können nur demjenigen zugerechnet werden, der sie begehet, und müssen freye Handlungen seyn. (19.) Daher können nur diejenigen ein Verbrechen begehen, die freye Handlungen ausüben können, d. i. die Vernunft, und den freyen Gebrauch derselben haben. (20.) Hieraus ist es also zu beurtheilen, ob Wahnsinnige, Rasende, Kinder, Schlafende, Nachtgänger, Trunkene, Taube und Stumme, verbrechen können. (21. f.) Da auch die Nothwendigkeit das Gesetz aufhebet, (24.) so wird im 25 untersucht, ob und wie weit gezwungene und wider Willen begangene Handlungen für Verbrechen zu halten. Ferner erfodern Verbrechen zwar eine äußerliche Handlung, (26.) setzen aber doch allemal eine innerliche voraus, (27.) und können ohne den Willen der Seele nicht begangen werden. (28.) Vollbracht aber sind sie, wenn nichts mehr

übrig

übrig ist, das zu deren Begehung gehöret, (29.) Hieraus entstehen verschiedene Eintheilungen der Verbrechen: unternommene oder versuchte sind, wenn sie noch nicht gänzlich vollendet, (30.) begangene aber, die wirklich vollbracht sind. (31.) Da jedoch schön die bloße Unternehmung ein Verbrechen ist, (32.) so entspringen daraus verschiedene Grade derselben. (33.) Der H. V. handelt also von vorgesetzten Verbrechen, (34.) von vorsetzlichen und verschuldeten oder aus Nachläßigkeit begangenen (37. f.) von denen aus uneigentlichen, (41.) und überlegten Vorsatz, (42) und zeiget überall, welche davon für größer, als andere, zu achten, wobey nicht weniger auf die Größe der Pflicht, der zu wider gehandelt wird, (43.) die Mehrheit der Verbrechen, (44.) und die Stärke der gegentheiligen Beweggründe, (45.) als vergrössernde Umstände, zu sehen. Ferner wird untersucht, gegen wen ein Verbrechen begangen werden könne, (46. f.) wie sie Schaden wirken, (48.) was öffentliche und besondere Verbrechen seyn, (49.) worinnen jene bestehen, (50.) und wie sie unterschieden, (51.) wie die Größe eines von dem andern aus diesen Betrachtungen zu bestimmen, (52. f.) und was beschwerende und erleichternde Umstände sind, (57.) wie mannichfaltig die Verbrechen, in Betracht, der dadurch übertretenen Pflichten, und derer Güter, so

uns dadurch geraubet werden, sind, zeiget der 58. u. f. §. §. Der 62. u. f. aber betrachtet deren Mannichfaltigkeit in Ansehung der Gesetze, denen dadurch zu wider gehandelt wird. Ein von vielen begangenes Verbrechen (66.) setzet eine Zusammenverbindung, (67.) die zwar den Erfolg nicht nothwendig machet, (68.) ingleichen einen Urheber, voraus, (69.) jene ist auch ohne dem Erfolg ein Verbrechen, (70.) dieser aber verbricht mehr als die andern, (71.) bey welcher Gelegenheit auch von der Verführung gehandelt wird. (72. f.) Selbst die Verschweigung eines Verbrechens, (74.) auch eines schon begangenen, (75.) ingleichen des Thäters, (76.) und noch mehr dessen Verbergung, (77.) oder einer versuchten Verführung (78.) ist ein Verbrechen; doch auch eine falsche Anzeige (79.) ingleichen die Verleitung, ohne es selbst mit zu begehen. (80.) Hiernächst wird gezeiget, auf wie vielerley Art einer an einem Verbrechen Theil nehmen könne, (81.) was die Theilnehmung voraus setze, (82. f.) und wie weit dahin gehöre, wenn einer ein Verbrechen nicht hindert, (85.) oder zulässet, (86.) wornach die Größe derselben zu beurtheilen sey, (87. f.) und in wie fern das Anpreisen, (89.) die Verachtung, (90.) Rathen, Heissen, Befehlen, (91.) die Einwilligung, (92.) hierher zu rechnen. Die wirkliche Hülfe ist unstreitig der größte Grad davon.

von. (93.) Alles dieses aber richtet sich auch nach der Größe des Verbrechers, woran jemand Theil nimmet. (94.) Hierher gehöret ferner, nach der Begehung, die Genehmhaltung, (95.) und noch mehr die Theilnehmung am Gewinste. (96.) Da Verbrechen auch durch andere begangen werden können, (97.) so wird im 98. u. f. §. §. gezeiget, wie weit sich in dem Fall, so wohl der es thun läßt, als der Thäter verschulde. Schwierigkeiten vergrößern ein Verbrechen (102.) Gelegenheit hingegen verringert es (103.) so wie es Anstalten (104.) und Mitführung der Waffen, (105.) ebenfalls vergrößern, der Zorn hingegen, (106.) nicht aber die bloße Reue, (107.) sondern die Umkehrung, (108.) und Ersetzung des Schadens (109.) vergeringern. Schlüßlich wird annoch gezeiget, daß derjenige ebenfalls verbreche, wer sich selbst ein Unvermögen zu einer Pflicht zuziehet, (110.) nicht aber, wer von einer Pflicht loßgezählet wird, (111.) und daß Verbrechen Unehre und Schande wirken, (112.) ingleichen, was gewöhnliche und außerordentliche, (113.) handhafte und übernachtete, (114.) und bleibende und flüchtige Verbrechen seyn. (115.)

Das dritte Hauptstück betrachtet die Strafen insgemein. Strafen sind natürliche Uebel, welche einem, wegen eines gethanen sitt-

lichen Uebels, von demjenigen zugefüget werden, der das Recht hat einen zu verbinden; und zwar ist hier von willkührlichen oder gesetzlichen Strafen die Rede. (116.) Es wird also untersucht, was für Uebel sie seyn, (117.) worinnen sie bestehen, (118.) und wie mancherley sie seyn, (119.) ingleichen was Leibes- und Lebensstrafen, (120.) Glücksstrafen, (121.) Güterstrafen, (122.) Geldstrafen (123.) und Freyheitstrafen sind. (124.) Hierauf werden die verschiedenen Arten derselben bestimmet, als der Lebensstrafen (125.) der Leibesstrafen, (126.) insonderheit so fern sie in Zufügung eines Schmerzens bestehen, (127.) ingleichen, nachdem vorher gezeigt worden, daß der natürlicher Weise mit den Verbrechen verknüpfte Verlust der Ehre bloß eine natürliche Strafe sey, (128.) aber auch als eine willkührliche Strafe zugefüget werden könne, (129.) der Ehrenstrafen, (130. f.) da besonders von den schimpflichen (132.) und ehrenkränkenden Strafen, (133.) durch wen diese letztern zugefüget werden, (134. f.) und, weil es auch zusammengesetzte Strafen giebt, (136.) wie sie mit andern verbunden seyn können, (137.) ingleichen ihren verschiedenen Arten, (138. f.) was Vorbehalt der Ehre sey, (140.) und in wie fern Absetzung vom Dienste hierher zu rechnen, (141.) gehandelt wird. Hiernächst wird gezeiget, worauf es

bey

bey Beurtheilung der Größe der Strafen ankomme, (142.) und daß zwar Lebensstrafen ohnstreitig die größten sind, (143.) dennoch aber verschiedene Grade zulassen, (144. f.) ingleichen wie die Strafen in Betrachtung der Ersetzung (146.) und der Zeit (147.) zu bestimmen. Ferner, welche unter den Leibesstrafen, (148. f.) Glücksstrafen, (151.) Ehrenstrafen, (152.) Freyheitstrafen, (153.) und Güterstrafen, (154.) für die größten zu achten. Unter allen bleiben dennoch die Lebensstrafen allemal die größten (155.) leiden aber, da die zusammengesetzten Strafen größer sind, als die einfachen, woraus sie bestehen, (156.) und da die Strafen auch das Begräbniß betreffen können, (157.) verschiedene Vergrößerungen und Zusätze. (158.) Endlich wird noch das Verhältniß der Leibesstrafen gegen andere bestimmt (159.) und was gemeine und eigene Strafen seyn angezeiget: (160.) wornächst von Aufhebung der Strafen im 161. u. f. §. §. gehandelt wird, insonderheit von der Ehrlichmachung, (167.) und wie sie geschehe. (168)

Das vierte Hauptstück betrifft die Bestrafung der Verbrechen insgemein. Da Strafen Beweggründe sind, nicht zu verbrechen (169.) und also die künftige Abwendung der Verbrechen zur Absicht haben, (170.) so ist daraus schon überhaupt zu schlüßen, wie groß sie seyn müssen (171.) und können. (172.)

Sie

Sie müssen also dem Verbrechen gemäß seyn, (173) und daraus fließt, welche Verbrechen härter zu bestrafen (174) insonderheit unter den vorsetzlichen, (175.) daher denn ordentliche und außerordentliche Strafen entstehen. (176.) Ja schon die Unternehmung ist, doch in verschiedenen Graden, zu bestrafen (177.) nicht aber bloßer Vorsatz oder Gedanken. (178) Hierauf wird dasjenige, worauf bey Bestrafung der Verbrechen zu sehen, näher bestimmt, (179) und gezeiget, daß die Wiedervergeltung dabey nicht statt finde, (180) ingleichen, daß warnende Strafen größer seyn müssen, als die bessernden, (181.) wenn eine oder die andere Art statt habe, (182) und worinnen die letztern bestehen können. (183.) Größere Strafen erfodert also die Leichtigkeit, (184.) wobey ein Einwurf beantwortet wird (185.) der Mangel des Widerstandes, (186.) des Verborgen bleiben, (187.) und gemein werden. (188.) So sind auch gemeinschaftliche Verbrechen härter zu bestrafen, (189.) als die bloße Zusammenverbindung, (190.) der Urheber als seine Mitgenossen, e(91.) und der Verführer als die verführten, (192.) auch in Ansehung der falschen oder unterlassenen Anzeige (193.) der Theilnehmung, (194.) nnd der Verbrechen durch andere (195.) haben verschiedene Grade der Strafen statt. Umstände erhöhen und mindern gleichfalls die Strafe (196.) insonderheit Stra-

vermindert solche die Unmündigkeit, (197.) und Blodsinnigkeit (198.) hingegen erhöhen sie, die Boshaftigkeit, (199.) und also der Muthwille, (200.) die Fertigkeit und Gewohnheit, (201.) die Mehrheit der Verbrechen (202.) und die öftere Wiederholung, (203.) ingleichen die Begehung mehrerer zugleich, (204.) allemal aber setzet die Strafe ein eigenes Verbrechen voraus. (205.) Hierauf wird gezeiget, wie Todte bestraft werden können, (206.) und was peinliche und bürgerliche Strafen sind, (207.) ingleichen daß bey Zufügung der Strafe allemal die Umstände des Leidenden mit in Betracht zu ziehen, (208) wo Ehrenstrafen zu gebrauchen, (209.) und wie die Ertappung auf frischer That zu bestrafen. (210.) Da auch bey den Strafen Begnadigungen statt finden, (211.) die Lebensstrafe aber an vielen Verbrechern zugleich nicht wohl vollzogen werden kann, so führet diese Betrachtung auf das Loosen ums Leben, (213) wobey insonderheit gezeiget wird, wenn es statt habe, (214.) und wie die überbliebenen zu bestrafen (215.)

Das fünfte Hauptstück geht die Verbrechen und die Bestrafungen derselben ins besondere durch. Keine andere Verbrechen können hier vorkommen, als welche, oder in so fern sie gegen Menschen begangen werden, (216.) vornehmlich die öffentlichen obgleich mittel-

bare,

bare, (217.) und zwar diese in Ansehung entweder der Seele, oder des Leibes, oder des äußerlichen Zustandes. (218.) Zu den Verbrechen, die in Ansehung der Seele, und besonders des Verstandes begangen werden, gehöret, die Ausbreitung schädlicher Irrthümer, (219.) Einführung schädlicher Bücher, (220.) Gottesverläugnung und Deisterey, (221.) Gotteslästerung, (222.) sowohl die mittelbare, als unmittelbare, (223.) und der Mißbrauch des göttlichen Namens (224.) ingleichen Fluchen (225.) Schwören (226.) Meyneid, und falscher Eid. (227.) In Ansehung des Willens (228.) aber, Verleitung zu bösen Handlungen (229.) und Verführung. (230.) Verbrechen hingegen in Ansehung des Leibes und äußerlichen Zustandes, (231.) sind, Zauberey (232.) Zauber- und Liebestränke, (233.) Todtschlag, (234. f.) und dessen verschiedene Arten, (236.) so wohl aus eigentlichem als uneigentlichem Vorsatz, (237. f.) auch durch eine Wunde, (240.) wobey zugleich untersucht wird, was eine tödtliche Wunde sey, (241. f.) und wenn sie einen Todtschlag mache, (243. f.) nicht aber ein ungefährer oder zufälliger, (245. f.) noch nothwendiger (247. f.) worauf die Strafen des Todtschlags angeführet werden, (251. f.) sowohl als noch einige besondere Arten desselben, nebst ihrer Bestrafung, als Vater- und Kinder-

mord

mord (255. f.) Abtreibung der Frucht (257. f.) Todtschlag an schwangern Frauen, (259.) Auslegung der Kinder (260. f.) Meuchelmord, (263. f.) Vergiftung (265.) Selbstmord, (266. f.) wobey auch von Bestrafung der Wächter, durch deren Nachlässigkeit er, ingleichen dessen, so durch einen andern begangen worden, (268. f.) gehandelt wird, Zweykämpfe, (270. f.) ingleichen von der Strafe der Ausfoderung (272.) Secundanten (273.) und des ohne Ausfoderung angegangenen Zweykampfs, (274.) und daß Nothwehre keinen mache. (275.) Andere Verbrechen, in Ansehung des Leibes (276.) sind, die Verstümmelung (277. f.) Verwundung (279. f.) Gewaltthätigkeit (281. f.) das Schlagen (283.) Drohungen (284.) und Befehdungen (285.) Zu dem Verbrechen, die den äußerlichen Zustand angehen (286.) gehören, was die Güter betrifft, der Diebstahl (287. f.) nach dessen verschiedene Arten (291. f.) und Strafen, (298. f.) wobey ein Einwurf gegen die Lebensstrafen, (299.) gehoben und gezeiget wird, so wohl wenn solche nicht statt finden, (300.) als was insonderheit in Ansehung eines großen (301.) wiederholten, (302.) gewaltsamen, (303.) gefährlichen (304. f.) gemeinschaftlichen (306.) Diebstahls, ingleichen derer mit besonderen Namen bemerkten, als des Wild Vieh- Fische- Menschen- Diebstahls (307. f.) ferner des

Haus-

Hausdiebstahls (311.) des an Verwandten, (312.) oder Gesellen begangenen, (313.) und des Kirchen- (314.) Garten- oder Feld- (315.) Tag oder Nacht, (316.) oder bey Unglücksfällen (317.) verübten Diebstahls, endlich auch des offenbaren und heimlichen, (318.) der Beutelschneiderey (319.) und der Diebeshehler (320.) Rechtens und zu beobachten sey, und wie die Ersetzung den Diebstahl mindere. (321.) Ferner gehören zu letztgenannten Verbrechen, der Raub (322. f.) und dessen verschiedene Arten, (325. f.) zu welchen auch die Invasion gerechnet wird. (329.) ingleichen Verrückung der Gränzen, (330.) und Abpflügen, (331.) Betrügerey, (332.) Schadenzufügung, (333.) und Frevel, (334.) auch Brand (335.) und Mordbrennerey, (336.) ja schon die Unternehmung des Brandes. (337.) Nun kommen die Verbrechen gegen die Ehre und guten Namen des andern, als Beschimpfung (338.) welche durch Worte oder Thaten geschieht (339. f.) einen Vorsatz zu beschimpfen erfodert, (341. f.) wobey insonderheit gezeiget wird, was sie nicht aufhebe (343.) und wie sie in Ansehung der Person, (344.) des Orts und der Zeit (345.) unterschieden, und mittelbar oder unmittelbar ist, (346.) auch verschiedentlich bestraft wird, (347.) da besonders der Wiederruf und Abbitte (348.) die Retorsion (349.) und die Bezahlung

lung mit Gelde (350). zu bemerken ist; Hierher gehören gleichfalls Schmähschrift (351.) Schmähbild, (352.) und Ausbreitung der Beschimpfungen. (353.) Auch in Ansehung der einem zukommenden Rechte können Verbrechen begangen werden. Dergleichen sind: Ehebruch (354.) sowohl einfacher als doppelter (355.) unter denen der letztere (356.) ingleichen der von einer Ehefrau begangene (357.) für größer zu halten ist, sonst aber so wohl der vollbrachte (358.) als versuchte (359.) und die Verführung dazu (360.) wohin auch der Beyschlaf eines Verlobten (361.) und Verführung desselben (362.) ingleichen die zwiefache Ehe (363.) zu rechnen, und hindert in dieser Art Verbrechen nicht, wenn gleich der andere Ehegatte darein gewilliget hätte (364.) wie denn das Ausleihen seines Ehegatten selbst ein Verbrechen ist, (365.) endlich die Kebsweiberey (366) und die Ehe mit mehrern. (367.) Hierauf folgt der unehliche (368.) und frühzeitige Beyschlaf (370.) und die Hurerey (371.) da zugleich die Knabenschänderey (372.) und Sodomiterey (373.) mit bemerket werden, ingleichen die Blutschande, (374.) Nothzucht (375. f.) u. der Beyschlaf mit Kindern (378.) Entführung und Weiberraub (379.) und die Kupplerey. (381. f.) Dieses alles sind nur mittelbar öffentliche Verbrechen, es giebt aber auch unmitelbare, (383.) als Beleidigung der Ma-

jestät (384. f.) insonderheit Hochverrath (387.) Königsmord (388.) Rebellion (389.) und Aufruhr (390.) ferner Eingriffe in die Rechte der Hoheit (391.) falsches Münzen, (392.) Schändung der Majestät (393.) Diebstahl öffentlicher Gelder, (394.) heimliche Zusammenkünfte, (395.) Haltung eines Gefängnisses (396.) oder Flucht aus demselben (397.) ingleichen Freylassung eines Missethäters (398.) sonderlich die gewaltsame Freylaßung durch Erbrechung des Gefängnisses (399.)

Das sechste Hauptstück endlich betrachtet das gerichtliche Verfahren bey Bestrafung der Verbrechen. Das Recht zu strafen kömmt in einem Staate niemand als dem Oberherrn zu, der dessen Ausübung aber größtentheils den Richtern und Obrigkeiten überlassen muß, (401.) daher entsteht denn die peinliche Gerichtsbarkeit, (402.) deren Unterschied, (403.) und Gränzen (404.) bestimmt werden. Hieraus ist auch leicht ersichtlich, was peinlich Gerichte, (405.) peinliche Sachen (406.) und peinlicher Proceß (407.) sey, auch was dieser erfordere. (408.) Seinen Anfang nimmt er, so bald der Richter in Erfahrung bringet, daß ein Verbrechen begangen sey, (409. f.) und das giebt Gelegenheit zur Inquisition. (411.) Da auch einige Verbrechen Spuren hinterlassen (412.), so müssen solche vorzüglich erforscht werden (413.) woraus sich

zu-

zugleich sowohl das Recht eines peinlichen Richters, (414.) als dessen Einschränkung (415.) genauer bestimmen läßt. Es wird also hier ferner gezeiget, wie anfänglich die Gewißheit des Verbrechens durch Haussuchung (416.) und, insonderheit bey flüchtigen Verbrechen, (417.) durch Zeugen, (418.) Muthmaßungen, (419.) und eigenes Geständniß (420.) so dann die Gewißheit des Thäters, (421.) durch Anzeigungen (422.) welche nahe und entfernte, (423.) gemeine und eigene (424.) sind, zu erlangen. Von diesen Anzeigungen wird die Gegenwart an dem Orte des Verbrechens, (425) die Findung einer Sache, (426.) die Flucht, (427). das eigene Angeben (428.) die Aussage eines Zeugen, (429.) die Anschuldigung des Beleidigten, (430.) das Angeben eines Mitschuldigen, (431.) der Widerspruch (432.) und das unnöthige Ableugnen, oder Verstellen (433.) besonders erwogen, und dabey gezeiget, wie viel Gewicht einer jeden derselben beyzulegen, endlich auch (434.) was für keine Anzeigung zu halten sey. Hierauf kömmt die Gefangennehmung des Thäters, (435.) welche auch auf Anzeigungen geschehen kann, (436.) ingleichen die Verfolgung eines Flüchtigen (437.) zu betrachten.

Wenn es nun hiermit seine Richtigkeit hat, so bekennet entweder der Thäter (438.) oder

er läugnet, (439.) und muß also überwiesen werden. (440.) Wem dieses zu thun oblieꞏge, zeigt der (441.) und daraus entstehet der Unterscheid des Untersuchungs und Anklageꞏprocesses, (442.) daher gezeiget wird, so wohl was ein Amtsankläger, (443.) als wie weit die Anklage sonst nöthig und erlaubt sey, (444.) sonderlich bey besondern Verbrechen, (445.) ingleichen was auf die Anklage zu thun sey und wenn auch Zeugen in Verhaft genommen werden können. (447.) Weil einer nicht geꞏstraft werden kann, bis er des Verbrechens, im Fall er es nicht geständig, überwiesen, (448.) und letzteres nicht allemal möglich, so muß man ihn zum Geständniß zu bringen suchen: (449.) Hierzu dienet die Zusammenꞏstellung oder Confrontation (450.) und die Folꞏter, (451.) daher wird gezeiget, wenn (452.) und in welchen Verbrechen sie statt habe; (453.) ingleichen ihre verschiedene Staffeln, (454.) doch hat auch zuweilen nur die Schreꞏckung, (455.) ja so gar der Reinigungseid (456.) statt. Wenn einer auf der Folter bekennet, muß er dennoch hernach noch die Urgicht abꞏlegen; (457.) wollte er aber wieder leugnen, so kann die Folter wiederholet werden. (458.) Doch ist in Anwendung dieser Mittel eine billige Ordnung zu beobachten (459.) und aufꞏserdem müssen auch die Umstände eines Verꞏbrechens erforschet werden. (460.) Bey alꞏle dem ist ein peinliches Verhör nöthig, (461.)

wobey

wobey zu merken, in welcher Ordnung verhöret werden müsse, (462.) und darüber werden peinliche Protokolle und Acten gehalten, (463.) Ferner wird gelehret, wie eine peinliche Klage abzufassen, (464.) was der Thäter nach Beschaffenheit der Umstände für verschiedene Benennungen erhalte, (465.) und was schuldig und unschuldig sey. (466.) Da auch jedem Missethäter die Vertheidigung erlaubt, (467.) so wird gezeiget, wie sie geschehe, (468.) und wowider sie statt habe. Auch wider abwesende Verbrecher ist der peinliche Proceß anzustellen, (470.) wobey man acht haben muß auf die öffentliche Vorladung derselben, (471.) das sichere Geleite, (472.) insonderheit wenn dieses nicht zu ertheilen (473.) und aufhöre, (474.) ferner, was zu thun, wenn ein Abwesender ausbleibt, (475.) und wie er zu bestrafen, (476.) wohin besonders die Acht gehöret, (477.) und endlich wie wider Todte zu verfahren. (478.) Auf dieses Verfahren folgt das Endurtheil, durch welches der Angeschuldigte entweder verdammt oder losgesprochen wird, (479.) vorher aber werden meistens die Acten verschickt (480.) und hernach Landesherrliche Bestätigung darüber eingeholet, (481.) immaßen die Berufung (Appellation) in peinlichen Sachen, nicht schlechterdings statt hat; (482.) allemal aber muß das Urtheil dem Verbrecher eröffnet werden, (483.) so wohl das lossprechende

chende (485.) als verdammende (486.) und dieses auch wohl durch unehrliche Personen, (487.) so wie deren Vollstreckung zu beschleunigen. (488.) Das Todesurthel insonderheit (489.) wird durch die Hinrichtung vollzogen, (490.) welche öffentlich (491.) an der Gerichtsstätte (492.) nach nochmaliger Vorlesung des Urthels, (493.) geschieht, und nicht eher für vollstreckt zu halten, bis der Missethäter vom Leben zum Tode gebracht. (494.) Manchmal aber muß dennoch die Volziehung, wegen vorfallender Hindernisse, (495.) insonderheit bey Kranken, (496.) bey schwangern Frauen, (497.) ingleichen, wenn der Missethäter neue Verbrechen, oder Mitschuldige angiebt, (498.) nicht aber eben, wenn er wieder leugnet, (499.) und wegen sich äußernden Verdachts gegen die Zeugen, (500.) verschoben werden. Ein Losgesprochener aber muß die Urphede schwören. (501.) Zum Beschluß wird annoch gezeiget, wie es mit dem Leichnam der Hingerichteten zu halten, (502.) wie die Urtheile an Todten zu vollziehen, (503.) und was von Aufhebung des Processes (504.) und der Verjährung der Verbrechen zu merken (505.).

Wir hoffen, es werde unsern Lesern nicht zuwider seyn, daß wir hier einen so umständlichen Auszug aus diesem Werke mitgetheilet. Wir haben sie dadurch in den Stand setzen wollen, die Folge der Gedanken des Hrn. Verf.

Verf. und den ganzen Zusammenhang seines Lehrgebäudes mit einem male zu übersehen: wie es denn, bey wenigem Nachdenken, auch nicht so gar schwer seyn wird, die hierzu erforderlichen, von uns aber, der Kürze wegen, ausgelassenen Grundsätze selbst zu finden, und solche dadurch desto vollständiger zu machen. Was die deutschen Benennungen anbetrifft, so könnte vielleicht gegen einige derselben noch eines und das andere erinnert werden: wir würden z. B. flüchtige Verbrechen, lieber vorübergehende, die Auslegung der Kinder Wegsetzung u. s. f. mehrerer und bestimmterer Deutlichkeit wegen, nennen. Bisweilen scheint es auch, als ob noch einige Betrachtungen, sonderlich in genauerer Bestimmung der Größe der Verbrechen, hätten mit beygefüget werden können, z. B. bey dem Hausdiebstahl, die größere Verbindlichkeit und ausdrücklich, oder wenigstens stillschweigends, gelobte Treue, u. d. Allein es findet sich, unsers Ermessens, theils so wenig Gelegenheit, dergleichen Erinnerungen zu machen, theils scheinen sie uns von so geringer Erheblichkeit zu seyn, daß wir solche hier anzuführen, für sehr überflüßig und unnöthig halten, zumal noch über dieses allezeit die Entschuldigung statt haben müßte, daß der Herr Verf. hier nur erst einen Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts liefern wollen, ob wir

gleich der gänzlichen Meynung sind, daß man ihm sehr unrecht thue, und von dem Werth dieses gründlichen und gelehrten Werks zu geringe urtheilen würde, wenn man es nur für einen Versuch erkennen, und nicht vielmehr gestehen wollte, daß es gar wohl die Stelle einer vollständigen Einleitung in dieses Recht behaupten könne.

VIII.

Jo. Joach. Gotthard Sturmii Biga Meditationum Juridicarum: I. de obseruanda charitate christiana erga delinquentes & ad mortem condemnatos. II. de Testamentis ad mortem condemnatorum. Rostochii et Wismariæ, apud Jo. Andr. Bergerum & Jac. Boednerum. 1755. 5 Bog. in 4.

In der ersten von diesen Abhandlungen, träget der Herr Verf. allerhand gute Gedanken von der christlichen Liebe, vor, in so fern sie ein Richter gegen einen Verbrecher ausüben kann und soll, und es finden sich darunter verschiedene Erinnerungen, welche allerdings werth sind, daß sie ein billiger Richter bey vorkommenden Fällen, in Betrachtung ziehe. Nachdem er (1.) überhaupt gezeiget, daß die christliche Liebe aus denen Gerichten keinesweges zu verbannen

sey,

sey, und dieses durch einige Beyspiele erläutert, ingleichen (2.) daß solche vornehmlich in den peinlichen Gerichten nicht aus den Augen zu setzen; so lehret er im folgenden, wie selbige in Ansehung der Gefängnisse, (3.) der Nahrung und Gesundheit der Gefangenen, so wohl was den Leib, als die Seele betrifft, (4.) der Tortur, (5.) der Vertheidigung, (6.) der Vorbereitung zum Tode, (7.) der Vollstreckung der peinlichen Strafen, (8.) derer Körper der Hingerichteten, (9.) wo er ganz und gar nicht damit zufrieden, wenn einigen das Begräbniß schlechterdings versagt wird; der hinterlassenen Güther derselben, (10.) und endlich der Verjährung in peinlichen Fällen, zu beobachten sey. In der zweyten Abhandlung aber, von dem letzten Willen der zum Tode Verurtheilten, führet der Hr. Verf. anfänglich (1.) kürzlich an, wie es nach dem alten Römischen und heutigen Rechten, mit den Güthern der zum Tode verurtheilten gehalten werde, zeiget, (2.) was für Sachen zu diesen Güthern nicht gehören, und untersucht (3.) ob es billig und der Republik nützlich sey, selbige ohne Unterschied dem Fisco zuzueignen, welches beydes er verneinet, und nachdem er hierauf (4.) die ganz besondere Achtung gegen die letzten Willensverordnungen der Sterbenden berühret, und (5.) erinnert, daß nach dem alten Römischen Rechte die einmal Verurtheilten

kein Testament machen können; so behauptet er (6.) daß, nach den Justinianischen Rechten, ihnen solches allerdings frey gestanden, und bemühet sich, die darwider von andern gemachte Einwürfe aus dem Wege zu räumen, welches auch nach den heutigen Gesetzen gewiß ist, (7.) ja der Herr Verf. will so gar (8.) denen lege intestabilibus diese Freyheit zueignen, wie sie nach dem (9.) auch den Selbstmördern zukömmt. Ein gleiches behauptet er (10.) von den infamibus, so wohl, als daß die zum Tode Verurtheilten dadurch nicht infames würden. Es bestehen aber die Testamente der zum Tode Verurtheilten, sie mögen vor, oder nach der Verurtheilung, gemacht seyn, (11.) nur müssen sie nach der in den Rechten vorgeschriebenen Weise errichtet werden, (12.) so wie sie gegentheils auch, auf eben die Art, wie andere Testamente, ungültig werden können, nicht aber bloß dadurch, daß sie der Verurtheilte an dem Tage der Hinrichtung selbst erst gemacht (13.) Endlich erinnert auch noch der Hr. Verf. (14.) daß die zum Tode Verurtheilten nicht weniger auf andere zu Recht beständige Arten sowohl durch Verträge, als letzte Willenserklärungen über ihr Vermögen Einrichtung treffen können.

❀ ❀ ❀

IX.

Akademis. Abhandlungen.

Rostock

Allhier hielt am 27. Sept. a. 1755. Hr. D. Hermann Becker Prof. Inst. P. O. mit seinem Respondenten Herrn Joh. Mencken, aus Hamburg, zum Andenken des Religionsfriedens Dissertationem Jubilæam de Imperante Subditum religionis causa emigraturum transplantandi jure gaudente, juxta Pacificat. Relig. §. wo aber unsere auf 4 Bogen.

Nach einigen vorläufigen Erinnerungen setzet der gelehrte Herr Verf. dieser ganz ordentlich und mit guter Einsicht geschriebenen Abhandlung anfänglich folgende allgemeine Grundsätze voraus: Ein Regente, und also auch ein Reichsfürst, hat das Recht, alles, was der Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinen Wesens, also auch der Landesherrlichen Hoheit und davon abhangenden Rechten einige Gefahr bringt, oder aufs künftige drohet, nicht nur abzuwenden, sondern auch im voraus zu verhüten, außer, in

in so fern die Grundgesetze des Reichs, wegen der Verbindung der Provinzen mit demselben, ihm darinnen Schranken setzen; (3.) die Unterthanen eines Landesherrn sind alle diejenigen, welche in einem Lande unter dessen Regierung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit genüßen, und den Huldigungseid entweder wirklich geleistet, oder doch zu solchen, nach dem Belieben des Fürsten, dafern nicht das alte Herkommen entgegen steht, angehalten werden können. Sind solche, noch außer dem Verhältnisse, in welchem Unterthanen mit ihren Regenten stehen, durch besondere Pflicht, verbunden, so machen sie eine eigne Gattung von Unterthanen aus, welche, in sofern sie diese Pflichten freywillig übernehmen können, oder dieser genauern Verbindlichkeit auch wider ihren Willen unterworfen sind, in Bürger und Leibeigne eingetheilet werden. (4.) Unterthanen sind vollkommen verbunden, denen Majestätsrechten ihrer Fürsten gemäß zu leben, und verletzen sie also, nicht nur, wenn sie etwas thun, wodurch die gegenwärtige Ausübung derselben ihm benommen, eingeschränkt oder verhindert wird, sondern auch, wenn ein solches gleich nicht gerade zu aus ihren Handlungen folget, oder nur, daß es aufs künftige folgen werde, zu besorgen ist; (5.) Nur alsdenn können Unterthanen, auch ohne Bewilligung des Landsherrn, aus einem

Lande

Lande ziehen, wenn sie der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit, nach ihrer Nothdurft, und der Beschaffenheit ihrer Personen, nicht genüßen können; (6.) Diese Freyheit fällt in dem Falle weg, in so fern sie den Majestätsrechten, und also der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit des Landes, vorsetzt, oder aufs künftige, Schaden und Nachtheil bringet; (7.) Ein Fürst kann nach Erfoderung des Landes Wohlfahrt, das Recht aus dem Lande zu ziehen, einschränken oder gar aufheben, ohne den Unterthanen dadurch Unrecht zu thun, es müßten denn die Reichsgesetze ausdrücklich entgegen stehen; Doch muß er auch, so viel möglich, alle Hindernisse, welche verursachen, daß die Unterthanen an der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nicht theil haben können, aus dem Wege zu räumen suchen. (8.) Hierauf wendet er sich zu demjenigen was die Reichsgrundgesetze desfalls besonders an die Hand geben; er beschreibt aber (10.) zuförderst das Jus emigrandi voluntarium, in so fern es nämlich denen Unterthanen der deutschen Fürsten, der Religion wegen, zukömmt, und wir wollen hier seine eigne Worte hersetzen; Est beneficium legis, subditis principum Imperii territorialibus concessum, vi cujus, deficiente libero religionis suæ, in Imperio R. G. toleratæ, exercitio, etiam absque consensu principis, se, cum suis,

omni-

omnibusque suis bonis, in aliud conferre possunt territorium, eo animo, ne ciuitati & territorio, in quo antea subjecti fuere, maneant subjecti. Saluis tamen vbique cæteroquin, quæ cum hac emigratione consistere possunt, aliorum juribus quaesitis & publicis & priuatis. Die Ursache dieses Rechts ist nichts anders, als die Erhaltung der Gewissensfreyheit, und der freyen Religionsübung, so weit sie ohne Verletzung der Landesherrlichen Hoheit statt haben kann; woraus also folget, daß, wenn selbige auf andere Art erhalten werden mag, auch hier, was oben insgemein behauptet worden; statt haben müsse. (11.) Da auch die freye Religionsübung entweder öffentlich, oder in geheim und besonders geschehen kann, in beyden Fällen aber die Unterthanen darinnen entweder durch eigne Schuld, oder ohne solche, gestört werden können; so werden alle diese Voraussetzungen besonders betrachtet, und da zeiget der Hr. Verf. (12.) daß, wenn die Privatübung der Religion, ohne der Unterthanen Schuld oder Veranlassung, gestöret worden, anfänglich zwar der Landesherr verbunden sey, solche Störung aus dem Wege zu räumen; wenn er aber solches zu thun verweigert, so dann den Unterthanen, das oben beschriebene Jus emigrandi zukomme. Haben hingegen die Unterthanen selbst zu dergleichen Unruhen Gelegenheit gegeben, so

kann

kann ihnen nicht uur die Privatübung ihrer Religion zur Strafe untersagt, sondern sie auch mit andern Strafen belegt werden; Doch bleibt ihnen, wenn sie diese ausgestanden, das beneficium emigrandi frey, (13.) Wollte jedoch der Landesherr dieses Hinderniß, nämlich die Beraubung des Privatgottesdienstes, auf die Seite schaffen, so kann er die Unterthanen zwingen, daß sie nicht wegziehen dürfen. (14.) Da nun durch die Versetzung der Unterthanen an einen andern Ort, mit Freygebung der Privatreligionsübung, solches auf das allervollkommenste geschehen kann; so wird also hierdurch ihnen alle Ursache aus dem Lande zu ziehen, gänzlich benommen; (15.) Doch hat diese Versetzung nicht statt, wenn den Unterthanen hierbey überall nichts zur Last geleget werden mag; (16.) Verbiethet ein Reichsfürst seinen Unterthanen den Privatgottesdienst, den sie doch in dem zur Richtschnur festgesetzten 1624. Jahre frey gehabt, so können sie nicht nur, auch wider dessen Willen ausziehen, sondern sie sind über dieses zum Abzugsgelde, und die Leibeignen nur, wenn sie nicht unmittelbar unter dem Fürsten stehen, zum Loosgelde, verbunden, (17.) daher leicht zu erachten, daß in dem Fall die Versetzung derselben noch weniger statt habe. (18.) Haben sie aber im obigen Jahre die freye Religionsübung nicht gehabt, so

kömmt

kömmt ihnen das Jus emigrandi nur in dem Fall zu, wenn der Fürst diese Hinderniß nicht gänzlich aus dem Wege räumen will, (19.) welches letztere in einem bloß catholischen oder protestantischen Lande, durch Einführung des Simultanei keinesweges geschehen kann, (20.) wohl aber durch die Versetzung an einen andern Ort, wo sie die freye Religionsübung haben. (21.) Was die öffentliche Religionsübung anbetrifft, so kömmt es dabey ebenfalls, auf den annum normalem an. Haben die Unterthanen in solchem diese Uebung gehabt, so können sie frey emigriren, und nicht versetzt werden; Gegenfalls aber kann letzteres statt haben. (22.) Doch muß bey jeder Versetzung der Unterthanen auch dahin gesehen werden, daß sie an dem andern Orte alles das, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, haben können, was sie an demjenigen, wohin sie zu gehen Willens, würden gefunden haben. (23. f.) Schlüßlich erinnert der Hr. Verf. (25.) daß man, in Ansehung der besonders so genannten Bürger, ciuium. s. §. 4. bey Entscheidung dieser Fälle, auch ihre, über die allgemeinen Unterthanenpflicht, noch aufhabende besondere Verbindlichkeit in Betrachtung ziehen müsse.

X.

Leipzig.

Am 26 Sept. 1754 vertheydigte unter dem Vorsitze des Herrn D. Johann August Bachs, Prof. Publ. Ant. Juris, und des geistl. Consistorii zu Leipzig Beysitzers, Herr Friedrich Naundorf, aus Leipzig, seine von ihm verfertigte Dissertation de Jure Adcrescendi, die bey Stopfeln auf 4 Bogen gedruckt ist.

Zeuxis sollte denen Crotoniatern ihren, der Juno geweyhten, Tempel mit Gemälden ausschmücken, und unter andern auch ein Bild der Helena malen. Um nun diesem alle mögliche Vollkommenheit zu geben, erwählte er fünf der schönsten Jungfrauen, deren einzelne Reizungen er in seinem Gemälde vereinigen könnte. Eben so meynet auch der Hr. Verf. sey es keine geringe Hülfe, um in den Wissenschaften es zur Vollkommenheit zu bringen, wenn man sich dabey die vortrefflichsten Männer zu Anführern und Mustern der Nachahmung erwählen könne. Er rühmet sich eines gleichen Vortheils bey Ausarbeitung dieser Abhandlung und verglei-

chet, mit den fünf Crotoniatischen Jungfrau
en, fünf vorzüglich berühmte Schriftstelle
die von dem jure adcrescendi gehandelt, nem
lich den Franc. Duarenum, Scip. Gentilem
Jo. Ant. Bellonum, A. Goueanum und Fran
Ramos del Manzano, und man wird ih
das Zeugniß nicht versagen können, daß
sich derselben und seiner eigenen schönen Wi
senschaften und Geschicklichkeit, mit dem b
sten Glück bedienet habe.

§. 1. Er sucht anfangs die Beschreibung des Ju
ris adcrescendi fest zu setzen und hinlänglic
zu erklären, so dann untersucht er dessen Ur
sprung, Fortgang und verschiedene Abwech
selungen, und endlich beschäfftiget er sich mi
andern hierher gehörigen Fragen.

§. 2. Das Jus adcrescendi beschreibt er dur
ein jus retinendæ vel nanciscendæ partis eju
qui non concurrit, vel concurrere desi
Er zeiget, daß es nur bey Erbschaften un
Vermächtnissen statt habe, und nur dene
zukomme, denen eine und eben dieselb
Sache hinterlassen worden, und die man con
junctos nenne. Da es dreyerley Arten de
Conjunctorum giebt, so erkläret er auch dies
und lehret was re, re & verbis, und verbi
tantum conjuncti sind, in wiefern bey jede
derselben das Jus adcrescendi statt habe, un
was hierzu erfodert werde; warum er in de
Beschreibung das Beywort, deficientis
ausgelassen; was concurrere sey, und wi
das

das Jus adcrescendi in der That zwey Stücke unter sich begreife, nämlich das jus non decrescendi, und das jus adcrescendi.

Was den Ursprung dieses Rechts anbetrifft, so eignet er solchen denen Auslegungen der Rechtslehrer zu, und zwar so, daß es, in Ansehung der Erbschaften, durch eine Erklärung des bekannten Gesetzes der XII. Tafeln von der Erbeinsetzung, und weil daraus die Rechtsregel gefolgert worden, vnius pecuniæ plures dissimilibus de caufis heredes esse non possunt, wie sie Cicero genauer und deutlicher ausdrücket: in Betrachtung, der Vermächtnisse aber, durch eine Auslegung des letzten Willens des Verstorbenen, der eben durch das Vermächtniß zu erkennen gegeben, daß er die vermachte Sache dem Erben nicht hinterlassen wolle, eingeführet worden.

Daß aber dieses jus adcrescendi nicht von der lege Papia Poppaea herzuleiten sey, erhellet daraus ganz deutlich, da es gewiß ist, es habe schon vor diesem Gesetze statt gehabt: und eben so wenig kann es aus den Gesetzen der XII. Tafeln hergeführet werden, weil es Jus antiquum genennet wird, indem dieses nur in Absicht auf gedachte Legem Papiam Poppaeam, geschieht; noch weil es zuweilen dem juri ciuili zugeschrieben wird, da ja bekannt, daß durch diese Benennung vornehmlich auch dasjenige Recht verstanden werde, §. 4.

welches durch die Erklärung der Rechtsge-
lehrten eingeführet worden.

§. 5. Dieses Jus adcrescendi hat verschiedene Abwechselungen erlitten. Denn, nachdem es die Lex Julia Caduc ria, zwar nicht gänzlich abgeschafft, jedoch auf einige besondere Fälle eingeschränkt; so hat es endlich der Kaiser Justinian, mit Aufhebung berührten Gesetzes, völlig wieder in Uebung gebracht.

§. 6. Nun geht der Hr. Verf. auf die Fälle, in denen, und auf die Art, wie dieses Recht statt habe. Daß, und warum es in Erbschaften statt habe, ist bereits erinnert worden; Die Art und Weise aber richtet sich nach dem oben schon angeführten Unterscheide der Verbindung mehrerer Erben bey der Einsetzung. Wenn alle auf einerley Weise verbunden, so giebt es keine Schwierigkeiten; der Antheil des Abgehenden fällt ihnen allen zu. Bey verschiedentlich Verbundenen aber fällt der Antheil eines so genannten conjuncti, seinen Mitgenossen allein, eines Disjuncti aber allen insgesammt, anheim; Die Ursache hiervon wird hier gründlich erkläret, und dabey erinnert, daß dieser Anfall, gleich wie er nicht den Willen der Miterben voraussetzet, also auch nicht anders, als mit denen dem abgehenden Erben von dem Erblassen aufgelegten Lasten geschehe.

In

In Ansehung der Vermächtnisse, macht §. 7.
die verschiedene Art, auf welche solche ehemals hinterlassen zu werden pflegten, und die Formel, durch welche der Testirer deßfalls seinen Willen erklären konnte, mehrere Schwierigkeiten, so gar daß hierauf vornehmlich der Unterscheid zwischen den ältern und neuern Rechten sich gründet.

Der Hr. Verf. erläutert also zuförderst, §. 8.
wie das jus adcrescendi, nach der Verschiedenheit der viererley Vermächtnisse, per vindicationem, præceptionem, damnationem, und sinendi modo, seine Wirkung geäußert, wobey wir nur anmerken wollen, daß er in Ansehung der fehlerhaften Stelle des Ulpiani, Fragm. XXIV, 12. die Verbesserung des Hotomanni vorzüglich billiget.

Hernach zeiget er auch, daß obgleich Ju- §. 9.
stinianus allen diesen Unterschied der Vermächtnisse aufgehoben, eine genauere Kenntniß und Bemerkung derselben dennoch in Erklärung vieler in den Pandekten vorkommenden Stellen, welche der Tribonianus nicht so gänzlich von allen Uberbleibseln desselben gereinigt, gute Dienste thue, sonst aber den von Cujacio, in Absicht auf die legata per damnationem und Fideicommissa gerühmten Nutzen nicht habe.

Da man also nunmehr bey Erklärung des §. 10.
letzten Willens eines Testirers auf jene alten Formeln nicht mehr sehen kann; so kömmt

es darauf an, ob dieser gleich von Anfang jemanden eine Sache ganz vermacht und hernach nur wegen noch anderer darzu nicht kommenden Personen, eine Theilung veranlasset worden. Folglich wird der Antheil eines abgehenden Disjuncti nur blos seinem Genossen zuwachsen, indem er schon vorher ein Recht zu dem Ganzen gehabt Wobey die Frage vorkömmt: ob einer von denen also verbundenen, wenn noch ungewiß, ob der andere das Vermächtniß werde annehmen können oder wollen, es ganz fodern möge? welche mit Recht verneinet, und die gegenseitige Meynung des Cujacii und Belloni hinlänglich wiederleget wird.

§. 11. Eben so wenig hat auch die Meynung derjenigen statt, welche dafür halten, daß es Fälle geben könne, in welchen aus dergleichen Vermächtnisse, dem einen die Sache selbst, und dem andern der Werth derselben zuerkannt werden müßte: Es wäre denn, daß der Testirer solches ausdrücklich selbst verordnet.

§. 12. Mit diesen Disjunctis kommen nun zwar die mixtim oder re & verbis conjuncti, in Ansehung des juris adcrescendi, überhaupt, überein, nur mit dem Unterschiede, daß dort der ausdrückliche Wille des Erblassers zum Grunde lieget, hier aber nur ein stillschweigender.

Allein

Allein in Ansehung der Art, wie sich die- §. 13.
ses Recht äußert, sind sie gar merklich unter-
schieden; Denn, wenn jenen der eröffnete
Antheil auch wider Willen zuwächset, sie
aber hingegen auch die damit verknüpfte Be-
schwerden zu übernehmen nicht verbunden sind;
so erlangen diese solche nur, wenn sie wollen,
aber allemal zugleich die damit verbundene La-
sten auch mit, eben wegen des also vermu-
theten Willens des Verstorbenen.

Anlangend endlich die verbis tantum con- §. 14.
junctos, so hat unter ihnen, weil gleich an-
fänglich der Wille des Testirers ihnen nur ei-
nen Theil von dem Ganzen gönnen wollen,
das Jus adcrescendi nicht statt, und die dar-
wider von Einigen gemachten Einwürfe er-
halten hier ihre Abfertigung, sondern der er-
öffnete Antheil, fällt nach Abschaffung des
legis caducariæ, zurück an die Erbschaft.

Ein einziger Fall ist nur in dem l. 89. D. §. 15.
de legat. III. zu finden, da wenn alle Arten
der Verbindungen bey mehrern Personen, de-
nen eine und eben dieselbe Sache hinterlas-
sen worden, vorkommen, ein verbis tantum
conjunctus, im Fall des Abgangs seines Con-
sorten, denen andern allen vorgezogen wird,
als derjenige nämlich, welcher mit dem Abge-
henden am nächsten und genauesten verbun-
den ist.

Zum Beschluß berühret der Herr Verf. §. 16.
auch noch das, in Ansehung des vermachten

Niebrauchs, zukommende Jus adcrescendi, welches personale genennet wird, weil nämlich der eröffnete Antheil hier der Person zuwächst, sollte gleich diese den Ihrigen bereits
§. 17. verlohren haben; zeiget, warum ein Erblasser das jus adcrescendi bey Vermächtnissen, durch sein Verboth, aufheben könne, und
§. 18. erinnert endlich, daß das bisher Angeführte auch noch heute zu Tage statt habe, außer daß man, nach heutigem Gerichtsbrauche, so gar den verbis tantum conjunctis dennoch dieses Recht einräume, welches von der nur allzu gewöhnlichen falschen Auslegung der römischen Gesetze herrühre.

In dem vorigen Jahre hat Herr. D. Joh. Ludwig Conradi, als eine Streitschrift, auf der philosophischen Katheder vertheidiget, nun aber in besonderer Abhandlung und vermehrt, herausgegeben: Vitam Q. C. Scaeuolæ Jurisconsulti auf 10½ Bogen bey Langenheimen gedruckt.

Wir wollen den Inhalt derselben Schrift kürzlich anzeigen, und bey Gelegenheit unsere Beurtheilungen hinzufügen. In der Stelle, wo Paullus den Scaevola Cervidius nennt, hat einigen der Vorname Quintus, den er ihn zugleich gegeben, verdächtig geschienen. Dieß will aber der Hr. Verfasser nicht behaupten. Dem sey, wie ihm wolle; so hat er darinn Recht, daß er den Juristen nicht mit zu den Muciern zählet. Ob er aus einem römischen Geschlechte gewesen: daran wird gezweifelt, wegen der Zeit zu der er gelebet, und weil man keine gewisse Nachrichten davon hat. Er lebte unter der Regierung des Kaisers M. Antonini, welches auf seinen guten Gründen beruhet. Uberdiß hat der Herr Verfasser

 aus

aus einigen Stellen in dem römischen Rechte darthun wollen, daß er bereits unter Antonino Pio, rechtliche Aussprüche gegeben, und noch zu Septimii Severi Zeiten am Leben gewesen: welche Stellen wir der Kürze wegen übergehen. In dem 5ten Kapitel wird von der Erkenntniß Scaevolae in den schönen Wissenschaften gehandelt: und alles mit Beyspielen erläutert. Von seiner Philosophie ist hernach die Rede: besonders gehöret dahin die merkwürdige Stelle L. 38. Dig. de. reb. credit. Hierauf kömmt der V. auf seine Kenntniß der Gesetze, die er in einem weiten Umfange vorstellet: Doch so, daß er das Bild, welches Hotman von einem Jurisconsulto gegeben, nie aus den Augen verliehret. Was Duaren von den besondern Aussprüchen Scaevolae in Rechtssachen erinnern wollen, dieß finden wir hier vollständig abgehandelt. In dem 6ten Kapitel wird bewiesen, daß Scaevola zu den Miscellionen gehöre: wobey wir anmerken, daß die Erklärung der L. 19. §. 1. D. negot. gest. ihre vollkommene Richtigkeit habe: nur hätten wir außer dem Orte des Servii, woraus der Name herciscundus hergenommen wird, der jedoch nach der besten Edit. u. MSS. sehr zweifelhaft ist, noch einen zur Bestätigung der Meynung des Verfassers erwartet. Denn so viel uns erinnerlich ist, hat zwar auch Apulejus das Wort, herciscundus, da es so

viel

viel heißt, als diuidendus. Vermöge der in dem 7 Kap. angeführten Gründe; sollte es wohl nicht unwahrscheinlich seyn, daß Pancirollus für den Lehrmeister unsers Juristen den Julian ausgegeben; da es sonst scheint, als wenn wir es Pancirolen zu gefallen glauben sollten. Von beträchtlicherem Inhalte ist das folgende, in welchem die Schüler des Scaevolae gemeldet werden. Herr Otto hat einige Stellen zusammen gelesen, in denen er zeigen will, wie Papinian oft in Meynungen von seinem Lehrmeister abgegangen; allein wir halten dafür, daß der Verfasser ihm hierinn nicht ohne Grund widersprochen. Sadann wird gezeiget, in was für einem großen Ansehen Scaevola sowohl bey den Juristen, als den Kaisern selbst gestanden; und in dem 10ten Kapitel, was er für Ehrenstellen bekleidet habe.

Einige nicht gemeine Betrachtungen über seine sittlichen Eigenschaften kommen in dem 11ten vor: und den Beschluß macht eine ausführliche Nachricht von seinen uns übrig gebliebenen Schriften.

Die ganze Abhandlung ist mit vieler Einsicht, Gelehrsamkeit, und Zierlichkeit geschrieben, und verdienet von den Kennern ganz gelesen zu werden.

Am 7. Nov. 1755. bestieg unter des Herrn Prof. D. Joh. August Bachs, Vorsitze die juristische Katheder Herr Christian Friedrich Hofmann, aus Düben, und vertheidigte mit vieler Geschicklichkeit eine Disputation de Lege Anastasiana, die auf 2 Bogen bey Stopfeln gedruckt ist.

Zu Anfang handelt der Herr Verfasser nach seiner gewöhnlichen und gründlichen Art von der Historie, und von den Ursachen des so genannten Anastasischen Gesetzes. Er hält es mit Recht für ein Supplement, und Zuwachs zur Lege Cincia, wodurch den Advocaten für ihre Bemühung Geld zu fordern oder zu nehmen verboten war. Denn ob gleich unter dem Kaiser Claudio ein gewisses honorarium erlaubt wurde, so waren sie damit doch nicht zufrieden; sondern suchten vermittelst allerhand Verträge und Handel mehr zu bekommen. Unter solchen Kunstgriffen, war das pactum de quota litis, und da dieses, verboten wurde, die Erhandelung fremder Forder=

Forderungen um einen geringen Preis; da die Advocaten den Proceß, den sie führen sollten, unter vielerley Vorwande nicht anders, als käuflich nur für ein gewisses und geringes Geld annahmen; und dadurch sonderlich armen Leuten ohne Beystand vielen Schaden zufügten. Kaiser Anastasius ward daher bewogen, diesen Handel zu verbieten, mit der Verwarnung, daß der Schuldner nicht mehr zu bezahlen schuldig seyn sollte, als was der Käufer dafür wirklich gegeben hätte. Hierauf setzt der Herr Verfasser diejenigen Verordnung aus einander, die eine Aehnlichkeit mit diesem Anastasischen Gesetze haben; wobey die Worte L. 4. §. 8. D. de re mil. ut pretiosiorem se aduersario faceret, auf eine schöne Art ausgelegt, und gegen alle Muthmaßung und Verbesserungen vertheidiget werden. Bey Erläuterung des Inhalts des Gesetzes weiset der Herr Verfasser, daß das Verbot generell ist, und nicht bloß auf diejenigen geht, welche sichere und unzweifelhafte Forderungen erhandeln, oder welche durch List die Gläubiger verleiten, eine Forderung geringer zu verkaufen, damit sie denen Schuldnern Verdruß machen wollen; welches von den Rechtslehrern meist behauptet wird. Jo. Jensius hat in Strict. in Pand. die Billigkeit dieses Gesetzes angefochten, er wird aber hier gründlich wiederlegt. Darauf wird gezeigt, daß nach

nach diesem Gesetz der Ueberschuß der Forderung dem Schuldner anheim fällt; und daß alle von den Auslegern hiebey angebrachte Distinctionen ohne Grund sind; Es werden die in dem Gesetze selbst gemachten Ausnahmen, und sonderlich die letzte, wenn per donationem eine Forderung an einen andern überlassen worden, kurz, doch gründlich, erläutert, und Justiniani hierauf abzielende Constitution mit ins Licht gesetzt. Bey dem heutigen Gebrauche lehrt der Herr Verfasser, daß man sicherer gehe, wenn man sich nach dem Gesetze richtet, als wenn man den Meynungen der Rechtslehrer folget, weil man keinen gewissen Vsum fori communem erweisen kann; außer wenn in Landesgesetzen etwas bestimmt ist, wie in Chursachsen. Davon das nöthige angeführt, u. hiebey Berger wiederlegt wird. Die ganze Disputation ist gründlich, zierlich und angenehm geschrieben.

Inn=

Innhalt des 4ten Stücks

I. *Fr. Florentii* Opera Juridica.

II. Hommels Oblectamenta Juris Feodalis.

III. *Heineccii* Elementa Juris Cambialis.

IV. Flörckens Prænotiones Jurispr. eccles.

V. Senckenbergs Methodus Jurisprudentiæ.

VI. Moritzens Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte.

VII. Engelharts Versuch eines allgemeinen peinl. Rechts.

VIII. *Sturmii* Biga Meditationum

IX. Akademische Abhandlungen.

1. Beckers Diss. Jubilæa.

2. Bachs Diss. de Jure adcrescendi.

3. Conradi Diss. de vita & scriptis Ceruidii Scævolæ.

4. Bachs Disp. de Lege Anastasiana.

Innhalt des 4ten Stücks

I. Fr. Florentis Opera Juridica.

II. Sommels Oblectamenta Juris Feodalis.

III. Heineccii Elementa Juris Cambialis.

IV. Stärckens Praenotiones Jurispr. eccles.

V. Senckenbergs Methodus Jurisprudentiae.

VI. Moringens Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte.

VII. Engelharts Versuch eines allgemeinen peinl. Rechts.

VIII. Saurini Ega Meditationum

IX. Academische Abhandlungen.

1. Dechers Diss. Jubilaea.

2. Bachs Diss. de Jure adcrescendi.

3. Conradi Diss. de vita & scriptis Cervidii Scaevola.

4. Bachs Disp. de Lege Anastasiana.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 5,4

Leipzig (1756)

Jur.is. 29-5,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740054-0
VD18 80398049-001